

Tarifbestimmungen für den Salzburger Verkehrsverbund

Tarifjahr 2026 - Gültig ab 1. Jänner 2026

Letzte Aktualisierung: 23.10.2025 - Dokumentversion 23102025-14:32



Anmerkungen:

- + Neufassungen ersetzen Altfassungen zur Gänze.
- + Altfassungen erhalten Sie digital unter <https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/tarifbestimmungen-zonen/>.
- + Zur einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet; Frauen und Männer werden jedoch gleichermaßen angesprochen.

INHALT

DATENSCHUTZERKLÄRUNG	7
SALZBURGER VERKEHRSVERBUND GMBH	7
DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN DER VERBUNDPARTNER.....	7
RECHT AUF BESCHWERDE.....	7
1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
1.1 ABGABEPREIS.....	8
1.2 ASSISTENZHUND	8
1.3 BLINDE	8
1.4 ENTWERTUNG.....	8
1.5 FAMILIE	8
1.6 FAHRPREISTABELLE.....	8
1.7 FAHRTUNTERBRECHUNG	8
1.8 MOBILES TICKET.....	9
1.9 JUGENDLICHE.....	9
1.10 KERNZONE	9
1.11 KIND	9
1.12 KLEINKIND	9
1.13 LEHRLING	9
1.14 PERSONEN MIT BEHINDERUNG	9
1.15 MONAT	10
1.16 BEDARFSORIENTIERTER ÖFFENTLICHER VERKEHR (MIKRO-ÖV)	10
1.17 NEUTRALE HALTESTELLE.....	10
1.18 REGION	10
1.19 REGIONALZONE	10
1.20 SCHÜLER.....	10
1.21 SCHULTAGE IN BAYERN	10
1.22 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE	11
1.23 SENIOR	11
1.24 STUDIERENDE	11
1.25 TARIFGEBIET	11
1.26 TARIFZONEN	11
1.27 TARIFZONENPLAN	11
1.28 ÜBERLAPPUNGSZONE	11
1.29 UNMITTELBAR NACH FAHRTANTRITT.....	11
1.30 UNTERRICHTSJAHR.....	12
1.31 VERBUNDFAHRKARTE	12
1.32 VERBUNDLINIEN	12
1.33 VERBUNDLINIENNETZ	12
1.34 VERBUNDRAUM	12
1.35 VERBUNDUNTERNEHMEN.....	12
1.36 VORVERKAUF.....	12
1.37 ZEITKARTE	12
2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	13
2.1 KLIMATICKET ÖSTERREICH.....	13

2.2 VERBUNDTARIF	13
2.3 GÜLTIGKEIT EINES BERECHTIGUNGSNACHWEISES.....	14
2.4 UNGÜLTIGER BERECHTIGUNGSNACHWEIS BZW. UNGÜLTIGE VERBUNDFAHRKARTE.....	14
2.5 LICHTBILDAUSWEISE	15
2.6 BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN AUF VERBUNDLINIEN	15
2.7 WAGENKLASSE.....	15
2.8 BEFÖRDERUNGSPFLICHT.....	15
3 FAHRPREISBERECHNUNG	16
3.1 GRUNDLAGEN	16
3.2 REGIONALTARIF (EINZELFAHRT UND TAGESKARTE)	16
3.3 REGIONENTICKET-TARIF (myREGIO WOCHEN- UND MONATSKARTE)	16
3.4 KERNZONENTARIF	16
3.5 ZONENZUKAUF IM TARIFGEBIET	16
3.5.1 für Tageskarte.....	16
3.5.2 für myRegio Wochen- und Monatskarten	17
3.5.3 für Klimatickets Salzburg	17
3.5.4 Zonenzukauf Freilassing	17
3.6 TARIFÄNDERUNGEN	17
3.7 MAUTREGELUNG	17
3.8 TECHNISCHE DEFEKTE.....	17
4 VERBUNDFAHRKARTEN, GELTUNGSDAUER	18
4.1 ALLGEMEINES	18
4.2 VERBUNDFAHRKARTEN FÜR EINFACHE FAHRTEN.....	18
4.2.1 Einzelfahrkarte.....	18
4.2.2 Einzelfahrkarte 09/17 für die Kernzone Salzburg	18
4.2.3 Kurzstreckenfahrkarte für die Kernzone Salzburg.....	19
4.3 VERBUNDFAHRKARTEN ALS STUNDEN- UND TAGESKARTEN	19
4.3.1 Stundenkarte für die Kernzone Salzburg.....	19
4.3.2 24-Stundenkarte für die Kernzone Salzburg	19
4.3.3 Tageskarte	19
4.3.4 FREIZEIT-TICKET SALZBURG	19
4.4 myREGIO REGIONENTICKETS.....	19
4.4.1 myRegio Wochenkarte	20
4.4.2 myRegio Monatskarte	20
4.5 KLIMATICKET SALZBURG	20
4.5.1 KlimaTicket Salzburg Classic	21
4.5.2 KlimaTicket Salzburg CLASSIC PLUS „übertragbar“	21
4.5.3 KlimaTicket Salzburg U26	22
4.5.4 KlimaTicket Salzburg SPEZIAL	22
4.5.5 Seniorennetzkarte „KlimaTicket Salzburg SENIOR EDELWEISS“	22
4.5.6 Semesterticket für Studierende „KlimaTicket Salzburg SEMESTER“	22

4.6 FREIFAHRAUSWEIS FÜR SCHÜLER UND LEHRLINGE (S'COOL-CARD)	22
4.6.1 Gemeinsame Bestimmungen	23
4.6.2 Schülerfreifahrt	23
4.6.3 Lehrlingsfreifahrt	24
4.6.4 SUPER S'COOL-CARD	24
4.7 ONLINE- UND MOBILE TICKETS	24
4.7.1 SALZBURG VERKEHR 2GO APP	25
4.7.2 Simply Go!	25
4.8 SAISONALES TICKET	25
4.8.1 myRegio FerienCARD	25
4.9 SPEZIAL-TICKETS	26
4.9.1 Guest mobility ticket	26
5 FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN	26
5.1 ALLGEMEINES	26
5.2 KLEINKINDER UND KINDER	26
5.2.1 Kleinkinder	26
5.2.2 Kinder	26
5.3 JUGENDLICHE	27
5.4 FAMILIEN	27
5.5 SENIOREN	27
5.6 PERSONEN MIT BEHINDERUNG	27
5.7 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE	27
5.8 BLINDE	28
5.9 KINDER- UND/ODER JUGENDGRUPPEN	28
5.9.1 Kindergartengruppen	28
5.9.2 Kinder- und/oder Jugendgruppen	28
5.10 TIERE	28
5.11 ORGANE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT	29
6 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL	29
6.1 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG	29
6.1.1 Rückgabe einer noch nicht gültigen Verbundfahrkarte	30
6.1.2 Rückgabe einer bereits gültigen Verbundfahrkarte	30
6.2 ENTGELTE	33
6.2.1 Ausgabezuschlag in Zügen	33
6.2.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt	33
6.2.3 Ersatzausstellungsentgelt	33
6.2.4 Zahlungsmittel	34
7 RECHTSGRUNDLAGEN UND BESTIMMUNGEN ZU FAHRGASTRECHTEN	34

7.1 RECHTSGRUNDLAGEN	34
7.2 ANWENDUNGSBEREICH DER FAHRGASTRECHTE IM KRAFTOMNIBUSVERKEHR	34
7.3 ANWENDUNGSBEREICH DER FAHRGASTRECHTE FÜR BAHNKUNDEN.....	34
7.4 BESCHWERDEN, ANREGUNGEN UND KRITIK	35
8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35
ANHANG 1 FAHRPREISTABELLEN.....	36
FAHRPREISTABELLE 1 - REGIONALVERKEHR	36
FAHRPREISTABELLE 2 - KERNZONE SALZBURG.....	37
<i>Einzelfahrkarten und 24-Stundenkarten im Fahrzeugverkauf.....</i>	<i>37</i>
<i>Vorverkaufsfahrkarten bei Blockabgabe (1 BLOCK = 5 Stück Fahrkarten)</i>	<i>37</i>
<i>Vorverkaufsfahrkarten Einzelabgabe</i>	<i>37</i>
<i>Automaten / Handy / Internet.....</i>	<i>37</i>
<i>Schüler / Lehrlinge</i>	<i>37</i>
FAHRPREISTABELLE 3 - REGIONENTICKETS MYREGIO WOCHEN- UND MONATSKARTEN *	37
FAHRPREISTABELLE 4 - KLIMATICKETS SALZBURG*	38
FAHRPREISTABELLE 5 - SCHÜLER UND LEHRLINGE.....	38
<i>s'COOL-CARD</i>	<i>38</i>
<i>MEGA s'COOL-CARD</i>	<i>38</i>
<i>SUPER s'COOL-CARD.....</i>	<i>38</i>
FAHRPREISTABELLE 6 – MYREGIO FERIENCARD.....	38
<i>myRegio FerienCARD</i>	<i>38</i>
FAHRPREISTABELLE 7 – FREIZEIT-TICKET SALZBURG.....	38
<i>Freizeit-Ticket SALZBURG.....</i>	<i>38</i>
ANHANG 2 ENTGELTE	39
ANHANG 3 EXKLUSIV AUSGEGEBENE VERBUNDFAHRKARTEN	40
ANHANG 4 ANBIETER VON ONLINE- UND MOBILEN TICKETS.....	41
ANHANG 5 VERZEICHNIS DER VERBUNDUNTERNEHMEN	42
ANHANG 6 VERZEICHNIS DER VERBUNDLINIEN	45
ANHANG 7 VERZEICHNIS DER GÜLTIGKEITSBEREICHE REGIONENTICKETS	46
REGION SALZBURG STADT	46
REGION NORD	46
REGION TENNENGAU	47
REGION PONGAU	47
REGION PINZGAU	48
REGION LUNGAU.....	48
ALLE REGIONEN (KLIMATICKET SALZBURG)	48
ANHANG 8 VERZEICHNIS DER ÜBERLAPPUNGSZONEN FÜR REGIONENTICKETS.....	50
ANHANG 9 VERZEICHNIS DER NEUTRALEN HALTESTELLEN	51
ANHANG 10 AUSGABE EINES KLIMATICKET SALZBURG (CLASSIC/SENIOR EDELWEISS /U26/SPEZIAL)	52
1 BESTELLUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG.....	52
2 BEZAHLUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG	52

3 AUSFOLGUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG	53
4 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT EINES KLIMATICKET SALZBURG	53
5 ÄNDERUNGEN EINES KLIMATICKET SALZBURG	53
5.1 Änderung des Geltungsbereiches	53
5.2 Änderung des Nachnamens	54
6 STORNIERUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG	54
7 VERLUST EINES KLIMATICKET SALZBURG	54
ANHANG 11 AUSGABE EINER S'COOL-CARD	55
1 ANTRAGSTELLUNG EINER S'COOL-CARD	55
2 BEZAHLUNG EINER S'COOL-CARD	56
3 AUSFOLGUNG EINER S'COOL-CARD	56
4 VERLÄNGERUNG EINER S'COOL-CARD	56
5 ÄNDERUNG EINER S'COOL-CARD	56
5.1 Änderung des Geltungsbereiches	56
5.2 Änderung des Nachnamens	56
6 STORNIERUNG EINER S'COOL-CARD	57
7 VERLUST EINER S'COOL-CARD	57
ANHANG 12 AUSGABE EINER SUPER S'COOL-CARD	58
1 ANTRAGSTELLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	58
2 BEZAHLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	58
3 AUSFOLGUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	58
4 VERLÄNGERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	58
5 ÄNDERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	59
5.1 Änderung des Geltungsbereiches	59
5.2 Änderung des Nachnamens	59
6 STORNIERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	59
7 VERLUST DER SUPER S'COOL-CARD	59
ANHANG 13 AUSGABE EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER	60
1 ANTRAGSTELLUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER	60
2 BEZAHLUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER	60
3 AUSFOLGUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER	60
4 VERLÄNGERUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER	60
5 ÄNDERUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER	60
5.1 Änderung des Geltungsbereiches	60
5.2 Änderung des Nachnamens	60
6 STORNIERUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER	61
7 VERLUST EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER	61

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

SALZBURGER VERKEHRSVERBUND GMBH

Salzburger Verkehrsverbund GmbH (im Folgenden als SVG bezeichnet)

Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)662 87 57 87 / Fax: +43 (0)662 87 57 87 - 111

E-Mail: datenschutz@salzburg-verkehr.at / www.salzburg-verkehr.at

Firmenbuchnummer: FN 135832 d / Firmenbuchszitz: Salzburg

UID-Nr: ATU 41038603 / St-Nr. DE: 182/124/20219

Die SVG ist Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft im Sinne von § 17 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV-G 1999). Der SVG obliegt die Sicherstellung und organisatorische Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr im Bundesland Salzburg. Im Rahmen des Salzburger Verkehrsverbundes (SVV) betreibt die SVG auch einen Online-Ticketshop.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://salzburg-verkehr.at/datenschutz/>

DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN DER VERBUNDPARTNER

Datenschutzerklärungen unserer Verbundpartner finden Sie über die jeweiligen Online-Auftritte.

RECHT AUF BESCHWERDE

Jede betroffene Person hat zudem das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde innerhalb der EU, wenn diese der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet werden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde in Österreich ist die Datenschutzbehörde:

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Tel.: +43 (0)1 52152-0 / www.dsb.gv.at

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe, in alphabetischer Reihenfolge, verwendet:

1.1 ABGABEPREIS

Bei manchen Tarifangeboten kann es aufgrund von temporären Zusatzförderungen zu vergünstigten, vom Verbundregelbeförderungspreis abweichenden Abgabepreisen kommen. Das sind zum Beispiel KlimaTicket Salzburg CLASSIC, KlimaTicket CLASSIC PLUS, KlimaTicket Salzburg SEMESTER/U26/SPEZIAL/SENIOR|EDELWEISS, s'COOL-CARD, SUPER s'COOL-CARD sowie Ermäßigungen für Jugendliche.

1.2 ASSISTENZHUND

Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde, welche Menschen mit Behinderung unterstützen, sind - nach ihrer jeweiligen Funktion - wie folgt, im Behindertenausweis eingetragen:

- + „Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“
- + „Besitzt einen Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“
- + „Besitzt einen Service- und Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“

1.3 BLINDE

Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen und ein Pflegegeld der Stufe 3 oder 4 beziehen.

1.4 ENTWERTUNG

Vorgang, durch den eine aufgrund der Tarifbestimmungen zu entwertende Verbundfahrkarte markiert und damit gültig wird.

1.5 FAMILIE

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe geleistet wird oder für diese Kinder nur deswegen kein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht, weil ein Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht.

Die Regelungen des „Eingetragene Partnerschaft Gesetz“ über die eingetragene Partnerschaft (Bundesgesetzblatt I Nr. 135/2009) werden sinngemäß angewendet.

1.6 FAHRPREISTABELLE

Tabellarische Darstellung der Fahrpreise des Salzburger Verkehrsverbundes.

1.7 FAHRTUNTERBRECHUNG

Aus- und nachfolgendes Wiedereinsteigen an einer Haltestelle, die auf dem Weg zwischen der auf der Verbundfahrkarte angegebenen Einstiegs- und Ausstiegszone liegt, außer zum Zweck des Umsteigens.

1.8 MOBILES TICKET

Ein mobiles Ticket ist eine auf dem Display des mobilen Endgeräts (zum Beispiel „Smartphone“) angezeigte digitale Fahrkarte, welche die physische Verbundfahrkarte ersetzt.

1.9 JUGENDLICHE

Person von 15 bis inkl. 18 Jahre (bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag).

1.10 KERNZONE

Kernzone ist im Wesentlichen die Stadt Salzburg laut Tarifzonenplan. Diesen Plan erhalten Sie digital unter <https://salzburg-verkehr.at/service/download/liniennetz-und-umgebungsplaene/>.

1.11 KIND

Person von 6 bis inkl. 14 Jahre (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag).

1.12 KLEINKIND

Person bis inkl. 5 Jahre (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag).

1.13 LEHRLING

Familienbeihilfe muss bezogen werden.

Person, welche in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis steht und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland an mindestens drei Tagen pro Woche besucht.

- + Im Sinne der Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt I Nr. 23/1999 werden jene Personen Lehrlingen gleichgestellt, welche Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz sind, bzw. welche nach der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998 im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden.
- + Polizeischüler an der Sicherheitsakademie, welche sich in der Grundausbildung befinden.
- + Person, welche das „Freiwillige Soziale Jahr“ (FSJ) absolviert.
- + Person, welche das „Freiwillige Umweltschutzjahr“ absolviert.

1.14 PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Das sind Personen,

- + welche einen österreichischen Behindertenausweis gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz mit einem der folgenden Vermerke vorweisen können:
 - Grad der Behinderung von mindestens 70%
 - „Kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Behindertengesetz in Anspruch nehmen“
 - Piktogramm für Fahrpreisermäßigung 
- + anderer Staaten, wenn sie einen, dem Behindertenausweis gleichzuhaltenden amtlichen Ausweis vorlegen können, aus dem der Vor- und Zuname, Wohnort, Geburtsdatum und der oben angeführte Grad der Behinderung im Ausmaß von mindestens 70% hervorgehen.

1.15 MONAT

Zeitraum vom Kalendertag eines Monats bis zum vorhergehenden Kalendertag des Folgemonats (zwischen 28 und 31 Tage; „Fließdatum“).

1.16 BEDARFSORIENTIERTER ÖFFENTLICHER VERKEHR (MIKRO-ÖV)

Mikro-ÖV-Systeme sind kleinräumige, bedarfsorientierte, flexible und an Nutzerinnen und Nutzern orientierte Verkehrsangebote, die in ländlichen bzw. dünn besiedelten Räumen angewendet werden und Transportdienstleistungen für Personen zur Verfügung stellen. Dabei stellen sie in einem räumlich abgegrenzten Bediengebiet als integraler Bestandteil des ÖPNV eine Ergänzung zum bestehenden Öffentlichen Personenverkehr dar bzw. binden an diesen an (erste und letzte Meile). Mikro-ÖV Systeme verkehren nicht nach Fahrplan, sondern auf Bestellung innerhalb eines definierten Servicezeitraumes und zwischen festgelegten Haltestellen.

Innerhalb von Mikro-ÖV-Systemen werden neben den Verbundtarifen ggf. auch von den jeweiligen Gemeinden angebotene Sondertarife angewendet und anerkannt.

1.17 NEUTRALE HALTESTELLE

Haltestelle, die sich direkt auf der Grenzlinie zwischen Zonen befindet.

1.18 REGION

Ist der aus einzelnen Tarifzonen zusammengesetzte Gültigkeitsbereich für myRegion Regionentickets.

1.19 REGIONALZONE

Alle Zonen, die außerhalb der Kernzone Salzburg liegen.

1.20 SCHÜLER

Als Schüler gelten:

- + Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule.
- + Schüler, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt.
- + Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, Bundesgesetzblatt Nr. 102/1961, geregelte Schule besuchen.
- + Ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß §12 des Schulpflichtgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde.
- + Ordentliche Schüler einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung bewilligt wurde (§11 des Privatschulgesetzes, Bundesgesetzblatt 244/1962).

1.21 SCHULTAGE IN BAYERN

Wochentage von Montag bis Samstag, wenn Werktag, sofern an diesen Tagen nach den Regelungen des Freistaates Bayern Schulbesuch stattfindet.

1.22 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

1.23 SENIOR

Person ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem 65. Geburtstag).

1.24 STUDIERENDE

Studierende sind

- + ordentliche Hörer einer im Inland gelegenen Universität, der Akademie der bildenden Künste oder Kunsthochschule,
- + ordentliche Studierende an einer im Inland gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung der Reifeprüfung,
- + ordentliche Studierende an einer im Inland gelegenen öffentlichen oder privaten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen, Berufspädagogischen, Religionspädagogischen Akademie oder Akademie für Sozialarbeit (ausgenommen Vorbereitungslehrgang),
- + ordentliche Studierende an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie,
- + ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht,
- + Studierende an einer medizinisch - technischen Akademie oder Hebammenakademie oder
- + Studierende eines Fachhochschul-Studienganges.

1.25 TARIFGEBIET

Das Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes umfasst ergänzend zum Verbundraum Teile der angrenzenden österreichischen Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Tirol sowie den in Deutschland gelegenen Landkreis Berchtesgadener Land.

1.26 TARIFZONEN

Tarifzonen sind für die Berechnung des Fahrpreises festgelegte Gebiete. Diese Zonen werden im Salzburger Verkehrsverbund grafisch als Waben dargestellt.

1.27 TARIFZONENPLAN

Graphische Darstellung der Tarifzonen des Salzburger Verkehrsverbundes. Den Tarifzonenplan erhalten Sie digital unter <https://salzburg-verkehr.at/svv-zonenplan>

1.28 ÜBERLAPPUNGSZONE

Tarifzone, die zwei Regionen zugeteilt ist.

1.29 UNMITTELBAR NACH FAHRTANTRITT

Sofort nach dem Betreten des Fahrzeuges bzw. spätestens vor dem Erreichen der nächstfolgenden Haltestelle.

1.30 UNTERRICHTSJAHR

Das Unterrichtsjahr wird durch Bekanntmachung der Bildungsdirektion für Salzburg festgesetzt.

1.31 VERBUNDFAHRKARTE

Auf den Verbundlinien angebotener Beförderungsausweis, der zur Benützung des gesamten fahrplanmäßigen Angebotes auf Verbundlinien berechtigt. Jede Verbundfahrkarte ist ein Beförderungsvertrag, auf Grund dessen Personen und Hunde entsprechend dem jeweiligen Tarif befördert werden.

1.32 VERBUNDLINIEN

Linien und Linienteile gemäß „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“.

1.33 VERBUNDLINIENNETZ

Das Verbundliniennetz umfasst die Summe aller Linien und Linienteile von Verbundunternehmen im Tarifgebiet.

1.34 VERBUNDRAUM

Der Verbundraum umfasst das Gebiet des Bundeslandes Salzburg inklusive der Gesamtstrecke der Salzburger Lokalbahn und den Korridorverkehr der Buslinien 180 und 260 von Zell am See - Bad Reichenhall - Salzburg über das „Kleine Deutsche Eck“.

1.35 VERBUNDUNTERNEHMEN

Verkehrsunternehmen, die sich dem Salzburger Verkehrsverbund angeschlossen haben. Siehe „Anhang 5 Verzeichnis der Verbundunternehmen“.

1.36 VORVERKAUF

Ausgabe einer Verbundfahrkarte für einen anderen Gültigkeitsbeginn als den Kaufzeitpunkt.

1.37 ZEITKARTE

Verbundfahrkarte für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Geltungsdauer in bestimmten Zonen oder Regionen.

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 KLIMATICKET ÖSTERREICH

Das KlimaTicket Österreich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, ist eine bundesweit gültige Netzkarte für den öffentlichen Personenverkehr.

In Salzburg ist dieses Ticket einem nicht übertragbaren „4.5 KlimaTicket Salzburg“ hinsichtlich der räumlichen Gültigkeit gleichgestellt, dies umfasst die in „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ gelisteten Zonen und Zusatzstrecken.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), abrufbar unter <https://www.klimaticket.at/>.

Für die Mitnahme von Kindern, Hunden und Fahrrädern gilt im Verbundraum des SVV sowie in den im „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ unter „Region Salzburg Stadt“, „Region Nord“, „Region Tennengau“ und „Region Pinzgau“ gelisteten zusätzlichen Fahrtstrecken folgendes:

	Kostenlose Mitnahme von Kindern. Es gelten die Regelungen unter „5.4 Familien“.
	Kostenlose Mitnahme eines Hundes. Es gelten die Regelungen unter „5.10 Tiere“. Jeder weitere Hund ist kostenpflichtig.
	Ein einzelnes Fahrrad kann innerhalb des Gültigkeitsbereiches eines KlimaTicket Salzburg (gem. „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“) wie folgt, je nach vorhandenem Platzangebot in folgenden Verkehrsmitteln kostenlos mitgenommen werden: + In ÖBB Nahverkehrszügen (S-Bahnen, Regionalzüge, REX) + In den Zügen der Pinzgauer Lokalbahn und der Salzburger Lokalbahn + Steiermarkbahn (Linie 630 zwischen Kendlbruck und Tamsweg) + In (O)Bussen der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH und Albus Salzburg Verkehrsbetrieb GmbH ab neun Uhr morgens bis Betriebsende und an Wochenenden und Feiertagen ganztags. + In Regionalbussen bei selbstständiger Sicherung des Fahrrads. Siehe https://salzburg-verkehr.at/extras/fahrradmitnahme/ Diese Regelung der Fahrradmitnahme gilt nicht für die im Familienpass eingetragenen Kinder! Bei allen anderen Verkehrsunternehmen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der einzelnen Unternehmen. Es können Kosten für die Fahrradmitnahme anfallen. Die Fahrradmitnahme in Fernverkehrszügen der ÖBB (EC, RJ, IR...) und der Westbahn ist kostenpflichtig. In Fernverkehrszügen ist zudem eine Reservierung notwendig. Die Mitnahme von Menschen mit Mobilitätshilfe und/oder Kinderwagen hat Vorrang. Die Mitnahme kann aus operativen oder Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Dem verantwortlichen Personal ist unbedingt Folge zu leisten.

2.2 VERBUNDTARIF

Der Verbundtarif ist der, gegenüber dem Fahrgast angewendete Verbundregelbeförderungspreis im Tarifgebiet. Dabei muss sich entweder die Ein- oder die Ausstiegshaltestelle im Verbundraum befinden. Liegen weder die Einstiegshaltestelle noch die Ausstiegshaltestelle im Verbundraum, jedoch im Tarifgebiet, so kommt der Verbundtarif nur dann zur Anwendung, wenn sowohl die Einstiegshaltestelle als auch die Ausstiegshaltestelle in unterschiedlichen Bundesländern bzw. Staaten liegen. Der Verbundtarif gilt auf allen Verbundlinien gemäß „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“.

Bei innerdeutschen Fahrten im Landkreis Berchtesgaden mit den grenzüberschreitenden Buslinien 180, 260 und 840 werden Fahrkarten zum Preis des Verbundunternehmens Regionalverkehr Oberbayern ausgegeben bzw. anerkannt. Die Fahrkartenangebote des RVO sind in den Linien 180 und 260 eingeschränkt und umfassen folgende Produkte: Einzelfahrt Vollpreis & Minimum, Wochenkarte, Monatskarte und Stadtverkehr Bad Reichenhall Vollpreis & Minimum. Die Preise sind auf der Homepage des Unternehmens zu finden.

An welche Berechtigungsnachweise einzelne Fahrpreismäßigungen gebunden sind, ist bei der betreffenden Fahrpreismäßigung angegeben. Verbundraum überschreitende Fahrten zum Verbundtarif sind nur auf den im „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“ angeführten Strecken zulässig.

Der Verbundtarif wird gemäß „Anhang 3 Exklusiv ausgegebene Verbundfahrkarten“ innerhalb des Verbundraums exklusiv angewendet,

- + soweit im Salzburger Verkehrsverbund gleichwertige Tarifangebote zu den unternehmenseigenen Tarifen bestehen, und
- + wenn nicht unternehmenseigene Tarife als Verbundtarife angewendet und von allen Verbundunternehmen anerkannt werden und
- + soweit bei der ÖBB-Schiene Regional-, Regionalexpress- oder S-Bahn-Züge in Anspruch genommen werden und
- + soweit nicht eine Ausnahme von der Verbundtarifexklusivität vorliegt (z.B. KlimaTicket Österreich)

In bestimmten Fernverkehrszügen der ÖBB und WESTbahn werden Verbundfahrkarten unter Beachtung oben angeführter Punkte (ausgenommen dritter Punkt) neben den unternehmenseigenen Tarifen bis auf Widerruf anerkannt und ausgegeben. Eine Anerkennung von Verbundfahrkarten erfolgt nur bis zur letztmöglichen im Tarifgebiet liegenden Haltestelle, welche vom benutzten Zug auch tatsächlich bedient wird.

Verbundfahrkarten sind Eigentum des jeweils ausgebenden Verbundunternehmens und berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu Fahrten auf Verbundlinien.

Durch die Wahl der Verbundfahrkarte ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen.

2.3 GÜLTIGKEIT EINES BERECHTIGUNGSNACHWEISES

Alle von Verbundunternehmen oder der Salzburger Verkehrsverbund GmbH ausgegebenen Berechtigungsnachweise bleiben in deren Eigentum.

Auf Berechtigungsnachweisen mit Lichtbildern müssen die berechtigten Personen deutlich erkennbar sein.

Berechtigungsnachweise gelten nur im Original und nicht als Kopie oder als Foto auf einem mobilen Endgerät.

2.4 UNGÜLTIGER BERECHTIGUNGSNACHWEIS BZW. UNGÜLTIGE VERBUNDFAHRKARTE

Besitzt ein Kunde einen ungültigen Berechtigungsnachweis und/oder eine ungültige Verbundfahrkarte und versucht mit dieser eine Leistung in Anspruch zu nehmen, ist ein „6.2.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt“ zu entrichten und mit weiterführenden strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Ungültige Berechtigungsnachweise werden gegen eine schriftliche Bestätigung eingezogen. Ein Berechtigungsnachweis ist ungültig, wenn

- + der Berechtigungsausweis abgelaufen ist, oder
- + vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise unbefugt geändert worden sind, oder

- + ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder angeheftet ist, fehlt, überklebt bzw. ausgetauscht wurde, oder
- + sie auf sonstige Weise tarifwidrig benützt werden (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Berechtigungsnachweis um einen gefälschten Ausweis handelt), oder
- + aufgrund ihres Zustandes die Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder erforderliche Bestätigungen fehlen.
- + Es sich um eine Kopie oder ein Foto auf einem mobilen Endgerät handelt.

Ungültige Verbundfahrkarten werden gegen eine schriftliche Bestätigung eingezogen. Eine Verbundfahrkarte ist ungültig, wenn

- + diese abgelaufen ist, oder
- + diese gefälscht ist, oder
- + aufgrund falscher Angaben oder manipulierter Nachweise eine Voraussetzung für eine vergünstigte Fahrkarte vorgetäuscht wurde,
- + ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder angeheftet ist, fehlt, überklebt bzw. ausgetauscht wurde, oder
- + sie nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis gültig ist und der betreffende Berechtigungsnachweis nicht vorgewiesen wird, gefälscht bzw. ungültig ist,
- + vorgedruckte oder eingetragene Angaben durch unbefugte Personen durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise mechanisch oder händisch geändert sind, oder
- + vorgeschriebene Eintragungen fehlen, oder
- + diese in zwei oder mehrere Teile zerschnitten ist, oder
- + sie wegen ihres Zustandes auf ihre Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
- + sie auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird.
- + es sich um eine Kopie oder um ein Foto der eigentlichen Verbundfahrkarte handelt.

2.5 LICHTBILDAUSWEISE

Als Lichtbildausweis werden anerkannt: Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis, Führerschein, Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz, Schwerkriegsbeschädigtenausweis, Ausweis für Studierende mit Lichtbild, s'COOL-CARD oder SUPER s'COOL-CARDS, S-Pass des Landes Salzburg, e-card mit Foto, Schülerinnen- bzw. Schülerkarte gemäß § 57b Schulunterrichtsgesetz (inkl. Edu.card). Die genannten Ausweise gelten auch, wenn sie in digitaler Form vorliegen!

2.6 BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN AUF VERBUNDLINIEN

Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundunternehmens. Ein Verzeichnis der Verbundunternehmen finden Sie in „Anhang 5 Verzeichnis der Verbundunternehmen“.

2.7 WAGENKLASSE

In Zügen gelten Verbundfahrkarten nur in der 2. Wagenklasse. Eine Aufzahlung auf die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens möglich.

2.8 BEFÖRDERUNGSPFLICHT

Die im Salzburger Verkehrsverbund tätigen Verkehrsunternehmen sind zur Beförderung verpflichtet, wenn

- + der Fahrgast den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen entspricht,

- + die Beförderung mit den vorhandenen Kapazitäten, welche den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist,
- + die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuweichen vermag.

3 FAHRPREISBERECHNUNG

3.1 GRUNDLAGEN

Der jeweilige Fahrpreis wird aufgrund der jeweiligen Zonenanzahl des Tarifzonenplanes bzw. der Anzahl der Regionen und der jeweiligen Fahrpreistabelle (siehe „Anhang 1 Fahrpreistabellen“) ermittelt:

Wird eine Fahrt bei einer neutralen Haltestelle gemäß „Anhang 9 Verzeichnis der neutralen Haltestellen“ angetreten, so erfolgt die Fahrpreisberechnung erst ab der jeweils ersten Haltestelle, der unmittelbar an diese Zone angrenzenden Zone. Endet eine Fahrt an einer neutralen Haltestelle, so erfolgt die Fahrpreisberechnung bis zur jeweils letzten Haltestelle, der unmittelbar vorher befahrenen Zone.

3.2 REGIONALTARIF (EINZELFAHRT UND TAGESKARTE)

Der Regionaltarif ist jener Verbundregelbeförderungspreis, welcher in der/den jeweiligen Zone(n) Gültigkeit hat. Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Tarifzonenplan maßgebend. Wird von einer Regionalzone kommend die Kernzone Salzburg durchfahren, so wird bei der Fahrpreisberechnung die Kernzone Salzburg als zwei Regionalzonen berechnet. Alle Einzelfahrten und Tageskarten mit Start oder Ziel Salzburg Kernzone berechtigen zur weiteren Nutzung der innerstädtischen Verkehrsmittel.

3.3 REGIONENTICKET-TARIF (MYREGIO WOCHEN- UND MONATSKARTE)

Der myRegio Regionenticket-Tarif ist jener Verbundregelbeförderungspreis, welcher in der/den jeweiligen Region(en) Gültigkeit hat.

3.4 KERNZONENTARIF

Der Kernzonentarif ist jener Verbundregelbeförderungspreis, welcher in der Kernzone Salzburg Gültigkeit hat.

3.5 ZONENZUKAUF IM TARIFGEBIET

Liegt das Reiseziel außerhalb des Geltungsbereiches einer Verbundfahrkarte, muss nur jener Teil im Tarif des Salzburger Verkehrsverbundes bezahlt werden, welcher durch die bestehende Verbundfahrkarte nicht abgedeckt ist.

3.5.1 FÜR TAGESKARTE

Beim Kauf von Tageskarten können im Regionalbusverkehr zusätzlich zur Hauptrelation angrenzende Zonen zugekauft werden. Es können maximal fünf aneinandergrenzende Zonen zur Hauptrelation dazugekauft werden. Für die Fahrpreisberechnung wird die Gesamtzonenanzahl herangezogen. Der Zukauf muss gemeinsam mit dem Kauf der Hauptrelation erfolgen - ein nachträglicher Zonenzukauf ist nicht möglich.

3.5.2 FÜR MYREGIO WOCHEN- UND MONATSKARTEN

Beim Kauf von myRegio Wochen- und Monatskarten können Zonen, die sich außerhalb des Verbundraums, jedoch im Tarifgebiet befinden, dazugekauft werden. Der Zukauf muss gemeinsam mit dem Kauf des Regionentickets erfolgen - ein nachträglicher Zonenzukauf ist nicht möglich.

3.5.3 FÜR KLIMATICKETS SALZBURG

Beim Kauf eines KlimaTicket Salzburg (CLASSIC, CLASSIC PLUS, U26 und SPEZIAL) können Zonen, die sich außerhalb des Verbundraums, jedoch im Tarifgebiet befinden, dazugekauft werden. Ein nachträglicher Zonenzukauf ist im Rahmen einer Änderung des Geltungsbereichs (siehe Anhang 10 Ausgabe eines „KlimaTicket Salzburg“) möglich.

Beim Kauf eines KlimaTicket Salzburg SEMESTER können Zonen, die sich außerhalb des Verbundraums, jedoch im oberösterreichischen Tarifgebiet befinden, dazugekauft werden. Ein nachträglicher Zonenzukauf ist im Rahmen einer Änderung des Geltungsbereichs (siehe Anhang 14) möglich.

Beim Kauf eines KlimaTicket Salzburg SENIOR|EDELWEISS können keine Zonen dazugekauft werden.

3.5.4 ZONENZUKAUF FREILASSING

Der Zukauf einer Einzelfahrt oder Tageskarte für die Zone Freilassing wird zum Preis einer Regionalzone gemäß „Fahrpreistabelle 1 - Regionalverkehr“ ausgegeben und gilt nur in Kombination mit einer gültigen Fahrkarte für die Kernzone Salzburg.

3.6 TARIFÄNDERUNGEN

Bei Tarifänderungen können im Voraus gekaufte Verbundfahrkarten im Sinne der jeweiligen Tarifbestimmung weiterverwendet werden.

Der räumliche Gültigkeitsbereich der vor dem 31.12.2019 ausgegebenen Verbundfahrkarten ist an den festgelegten Zonenplan bzw. Liniennetzplan des Jahres 2019 gebunden.

Bei Verbundfahrkarten für die Region, welche bis 31.12.2019 ausgegeben wurden, mit Start- oder Endpunkt Kernzone Salzburg, ist bei Umstieg in der Stadt Salzburg eine Nutzungsberechtigung für die Stadt Salzburg nötig (Aufdruck: Salzburg +K).

3.7 MAUTREGELUNG

Für Mauten gelten besondere Regelungen zwischen Straßenerhalter und dem jeweiligen Verbundunternehmen. Mautentgelte sind zusätzlich zum Fahrpreis zu entrichten, dies gilt auch für Zeitkartenbesitzer, welche bereits über eine gültige Fahrkarte verfügen. Betroffene Strecken, siehe „**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**“ im „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“.

3.8 TECHNISCHE DEFEKTE

Wenn die Ausgabe von Verbundfahrkarten auf Grund nachvollziehbarer technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Fahrkartenausgabemöglichkeit ohne Fahrkarte befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

Für die Züge des Nahverkehrs muss die Fahrkarte vor Fahrtbeginn gelöst werden. An Bahnhöfen ohne Personenkasse oder Fahrkartenautomat darf ohne Fahrkarte eingestiegen werden. Der Zug kann ebenfalls ohne Fahrkarte betreten werden, wenn alle Fahrkartenautomaten des Bahnhofs keine Münzen und Geldscheine mehr

akzeptieren oder defekt sind. In diesen Fällen ist die Fahrkarte bei Mitarbeitern im Zug erhältlich. Diese muss ehestmöglich nach dem Einstieg gekauft werden.

Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten beim Lenkpersonal im Regionalbusverkehr oder beim Zugbegleitpersonal werden vereinzelt angeboten. Fehlfunktionen von Debitkarten der Kunden, beziehungsweise Fehlfunktionen von Lesegeräten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in den Verkehrsmitteln, entbinden die Kunden nicht von der unmittelbaren Entgeltpflicht.

4 VERBUNDFAHRKARTEN, GELTUNGSDAUER

4.1 ALLGEMEINES

Das verfügbare Fahrkartensortiment kann je nach Vertriebsstelle eingeschränkt sein. In den ÖBB-Nahverkehrszügen im gesamten Tarifgebiet, sowie in den Obus- und Albuslinien des Salzburger Stadtverkehrs ist ein Einstieg nur mit gültiger Fahrkarte erlaubt.

Im Vorverkauf oder bei Fahrkartenautomaten erworbene Verbundfahrkarten sind, sofern eine Entwertung erforderlich ist, bei Benützung von Zügen vor dem Fahrtantritt ansonsten unmittelbar nach dem Einsteigen zu entwerten. In den Zügen der Salzburger Lokalbahn werden Vorverkaufskarten vom Zugbegleitpersonal entwertet.

Eine gelöste Verbundfahrkarte ist vom Fahrgast unverzüglich darauf hin zu überprüfen, ob die aufgedruckten Informationen (z.B. Fahrkartengattung, Preis, Verkehrsverbindung, Gültigkeit etc.) seinen Wünschen vollinhaltlich entspricht.

Fahrkarten sind - ebenso wie ein allfälliger Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme - den mit der Prüfung von Fahrkarten betrauten Kontrollorganen der Verkehrsunternehmen bzw. der SVG unaufgefordert vorzuweisen bzw. zur Prüfung zu übergeben.

Einzelfahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar und ein Weiterverkauf oder eine Weitergabe ist nicht gestattet.

Verbundfahrkarten des Salzburger Verkehrsverbundes sind miteinander kombinierbar, sofern die räumliche Gültigkeit der Zonen oder myRegio Regionen aneinandergrenzen.

4.2 VERBUNDFAHRKARTEN FÜR EINFACHE FAHRTEN

4.2.1 EINZELFAHRKARTE

Einzelfahrkarten werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis sowie Minimum-Preis ausgegeben. Sie berechtigen ab dem auf der Einzelfahrkarte angeführten Gültigkeitszeitpunkt - bzw. bei Vorverkaufskarten ab dem Entwertungszeitpunkt zu einer einfachen Fahrt in vorwärtsstrebender Richtung innerhalb der angegebenen Zone(n). Die jeweilige Fahrt ist ehest möglich anzutreten; eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

4.2.2 EINZELFAHRKARTE 09/17 FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

Einzelfahrkarten 09/17 werden nur im Vorverkauf ausgegeben. Sie berechtigen zwischen 09:00 und 17:00 Uhr vom Entwertungszeitpunkt an zu einer Fahrt in vorwärtsstrebender Richtung innerhalb der Kernzone Salzburg. Die Fahrt muss um 17:00 Uhr beendet sein. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

4.2.3 KURZSTRECKENFAHRKARTE FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

Kurzstreckenfahrkarten werden nur im Vorverkauf ausgegeben.

- + Kurzstreckenfahrkarten berechtigen nur in der Kernzone Salzburg bei den Verkehrsunternehmen Albus, Obus sowie der Salzburger Lokalbahn zu einer einfachen Fahrt für zwei Haltestellenabstände. Ein Umstieg oder eine Fahrtunterbrechung ist nicht erlaubt.
- + Wird eine Haltestelle im Linienverlauf übergangen, da es keinen Haltewunsch seitens des Fahrgasts gab, ist dennoch ein Haltestellenabstand zu zählen.
- + Bei allen sonstigen Eisenbahn- und Kraftfahrlinienunternehmen (z.B. ÖBB S-Bahn, Regionalbus etc.) berechtigen Kurzstreckenfahrkarten zu einer einfachen Fahrt für einen Haltestellenabstand.

4.3 VERBUNDFAHRKARTEN ALS STUNDEN- UND TAGESKARTEN

Diese gelten in den erworbenen Zonen und berechtigen innerhalb des Gültigkeitsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Die Gültigkeitsdauer ist auf der Fahrkarte angeführt bzw. durch Entwertung festgelegt.

Karten, mit Ausnahme personenbezogener Karten, sind übertragbar und können frühestens 30 Kalendertage vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Entscheidend für den anzuwendenden Tarif ist der erste Geltungstag.

4.3.1 STUNDENKARTE FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

Stundenkarten werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten 60 Minuten vom Ausgabe- bzw. Entwertungszeitpunkt an, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieser 60 Minuten beendet sein muss.

4.3.2 24-STUNDENKARTE FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

24-Stundenkarten werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten 24 Stunden vom Ausgabe- bzw. Entwertungszeitpunkt an, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieser 24 Stunden beendet sein muss.

4.3.3 TAGESKARTE

Tageskarten werden für Regionalzonen zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten am aufgedruckten Kalendertag bzw. ab dem Entwertungszeitpunkt bis 03:00 Uhr morgens des Folgetages, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.3.4 FREIZEIT-TICKET SALZBURG

Das Freizeit-Ticket Salzburg ist eine Tageskarte für bis zu 6 Personen (davon maximal 2 Personen über 14 Jahre). Statt Kindern können auch maximal 2 Hunde kostenlos mitgenommen werden. Der Geltungsbereich entspricht dem des KlimaTicket Salzburg („Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets). Das Freizeit-Ticket Salzburg ist nicht gültig in ÖBB-Fernverkehrszügen (RJ-, RJX-, EC-, IC-, ICE-, D-, NJ/EN, IR) sowie in Zügen der WESTbahn!

4.4 MYREGIO REGIONENTICKETS

myRegio Regionentickets werden als Wochen- oder Monatskarte ausgegeben. Diese können für eine Region, zwei aneinandergrenzende Regionen oder für alle Regionen erworben werden.

Es gibt sechs Regionen (Details siehe „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“):

- + Region Salzburg Stadt,
- + Region Nord,
- + Region Tennengau,
- + Region Pongau,
- + Region Pinzgau und
- + Region Lungau.

Für Zonen, welche sich außerhalb des Verbundraums befinden, ist ein Zonenzukauf „3.5.2 für myRegio Wochen- und Monatskarten“ notwendig. Überlappungszonen sind im „Anhang 8 Verzeichnis der Überlappungszonen für Regionentickets“ angeführt. Bei einer Fahrt mit der Linie 260 bzw. Linie 180 über das „Kleine Deutsche Eck“ wird eine Netzkarte für alle Regionen benötigt.

Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 23:59 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

4.4.1 MYREGIO WOCHENKARTE

myRegio Wochenkarten gelten im auf der Fahrkarte angeführten Gültigkeitsbereich und im angeführten Zeitraum bzw. an sieben aufeinander folgenden Kalendertagen ab dem Entwertungszeitpunkt.

4.4.2 MYREGIO MONATSKARTE

myRegio Monatskarten gelten im auf der Fahrkarte angeführten Gültigkeitsbereich und im angeführten Zeitraum bzw. einen Monat ab dem Entwertungszeitpunkt.

4.5 KLIMATICKET SALZBURG

Das KlimaTicket Salzburg ist eine persönliche, mit Ausnahme der CLASSIC PLUS-Variante, nicht übertragbare Netzkarte mit Gültigkeit im Verbundraum und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 2.5.

Weiters können die in „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ gelisteten Zonen beziehungsweise Linien genutzt werden.

Das KlimaTicket Salzburg wird in den Varianten CLASSIC, CLASSIC PLUS, U26, SPEZIAL und SENIOR|EDELWEISS und SEMESTER ausgegeben.

Diese Netzkarte gilt (mit Ausnahme des KlimaTicket Salzburg SEMESTER) für ein Jahr und wird mit Fließdatum ausgegeben. Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 23:59 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Die Mindestbindung beträgt (mit Ausnahme des KlimaTicket Salzburg SEMESTER) ein Jahr. Bei Abonnement-Karten verlängert sich die Gültigkeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht 30 Tage vor dem letzten Gültigkeitstag schriftlich bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gekündigt wird.

Die Bestellung und Ausgabe ist im „Anhang 10 Ausgabe eines KlimaTicket Salzburg“ bzw. „Anhang 13 Ausgabe eines KlimaTicket Salzburg SEMESTER“ geregelt.

Interimsfahrkarten, die bei Bar- oder Kartenzahlung in den Kundencentern des Salzburg Verkehr und der Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen ausgegeben werden, müssen im dafür vorgesehenen Feld mit dem

Namen der nutzungsberechtigten Person versehen sein, und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 2.5. Dies gilt auch für das übertragbare Klimaticket Salzburg CLASSIC PLUS.

Das KlimaTicket Salzburg kann in allen Varianten mit Ausnahme des übertragbaren KlimaTicket Salzburg CLASSIC PLUS, auch als digitaler Fahrschein in der Salzburg Verkehr-APP angezeigt werden. Dieser digitale Fahrschein gilt als vollwertige Alternative zur physischen (Plastik-)Karte. Bei missbräuchlicher Verwendung des digitalen Fahrscheins (zB Weitergabe an Dritte, gleichzeitige Nutzung auf unterschiedlichen Geräten durch unterschiedliche Personen u.ä.) kann die Berechtigung zur Anzeige des digitalen Fahrscheins auf dem mobilen Endgerät entzogen werden.

Zusatzleistungen gültig für alle KlimaTicket Salzburg Varianten. Diese werden ggf. durch Bildsymbole gekennzeichnet, sind aber auch dann nutzbar wenn auf einem KlimaTicket Salzburg das Symbol nicht aufgedruckt ist. Gültig sind die Zusatzleistungen im Gültigkeitsbereiches eines KlimaTicket Salzburg (gem. „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“)

	Kostenlose Mitnahme von Kindern. Es gelten die Regelungen unter „5.4 Familien“.
	Kostenlose Mitnahme eines Hundes. Es gelten die Regelungen unter „5.10 Tiere“. Jeder weitere Hund ist kostenpflichtig.
	Ein einzelnes Fahrrad kann innerhalb des Gültigkeitsbereiches eines KlimaTicket Salzburg (gem. „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“) wie folgt, je nach vorhandenem Platzangebot in folgenden Verkehrsmitteln kostenlos mitgenommen werden: + In ÖBB Nahverkehrszügen (S-Bahnen, Regionalzüge, REX) + In den Zügen der Pinzgauer Lokalbahn und der Salzburger Lokalbahn + Steiermarkbahn (Linie 630 zwischen Kendlbuck und Tamsweg) + In (O)Bussen der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH und Albus Salzburg Verkehrsbetrieb GmbH ab neun Uhr morgens bis Betriebsende und an Wochenenden und Feiertagen ganztags. + In Regionalbussen bei selbstständiger Sicherung des Fahrrads. Siehe https://salzburg-verkehr.at/extras/fahrradmitnahme/ Diese Regelung der Fahrradmitnahme gilt nicht für Begleitpersonen oder für sonstige im Familienpass eingetragene Personen! Bei allen anderen Verkehrsunternehmen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der einzelnen Unternehmen. Es können Kosten für die Fahrradmitnahme anfallen. Die Fahrradmitnahme in Fernverkehrszügen der ÖBB (EC, RJ, IR) und der Westbahn, ist kostenpflichtig. In Fernverkehrszügen ist zudem eine Reservierung notwendig. Die Mitnahme von Menschen mit Mobilitätshilfe und/oder Kinderwagen hat Vorrang. Die Mitnahme kann aus operativen oder Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Dem verantwortlichen Personal ist unbedingt Folge zu leisten.

4.5.1 KLIMATICKET SALZBURG CLASSIC

Es gelten die Bestimmungen in Punkt 4.5 KlimaTicket Salzburg.

4.5.2 KLIMATICKET SALZBURG CLASSIC PLUS „ÜBERTRAGBAR“

Das KlimaTicket Salzburg CLASSIC PLUS ist übertragbar. Der Kartenbesitzer kann mit der physischen Weitergabe seines übertragbaren KlimaTicket Salzburg CLASSIC PLUS seine Nutzungsrechte an eine beliebige Person übertragen. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen, österreichweiten Feiertagen ist die Mitnahme einer weiteren Person unentgeltlich gestattet.

Folgende Zusatzleistungen gelten zusätzlich mit einem Klimaticket Salzburg CLASSIC PLUS.

	Kostenlose Mitnahme einer weiteren Person an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen, österreichweiten Feiertagen.
	Weitergabe der Fahrkarte an eine andere Person möglich.

4.5.3 KLIMATICKET SALZBURG U26

Das KlimaTicket Salzburg U26 gilt für Personen unter 26 Jahren (bezogen auf den Zeitpunkt des Gültigkeitsbeginns).

4.5.4 KLIMATICKET SALZBURG SPEZIAL

Das KlimaTicket Salzburg SPEZIAL gilt für Personen mit Behinderung (gemäß Pkt. 1.14).

4.5.5 SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG SENIOR|EDELWEISS“

Das KlimaTicket Salzburg SENIOR|EDELWEISS gilt für Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem 65. Geburtstag)

4.5.6 SEMESTERTICKET FÜR STUDIERENDE „KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER“

Ein KlimaTicket Salzburg SEMESTER ist eine Netzkarte für Studierende, welche nur mit einem Lichtbildausweis gemäß Pkt. 2.5 gültig ist. Diese gilt im Verbundraum. Weiters können die in „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ gelisteten Zonen beziehungsweise Linien genutzt werden. Oberösterreichische Zonen, die im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes liegen, können gegen Aufpreis hinzugekauft werden.

Studierende erhalten ein KlimaTicket Salzburg SEMESTER, sofern Ihr Studienort im Bundesland Salzburg liegt oder sich Ihr Wohnort im Bundesland Salzburg befindet und der Studienort in Österreich liegt. Am 1. September des jeweiligen Studienjahres darf das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (bis zum Tag vor dem 26. Geburtstag). Der genannte Stichtag gilt für das Wintersemester sowie das nachfolgende Sommersemester.

KlimaTickets Salzburg SEMESTER sind nicht übertragbar und berechtigen im Wintersemester immer von 1. September bis Ende Februar und im Sommersemester von 1. März bis einschließlich 31. August zu uneingeschränkten Fahrten innerhalb des angeführten Gültigkeitsbereiches.

Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 23:59 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Die Ausgabe eines KlimaTicket Salzburg SEMESTER wird im „Anhang 13 Ausgabe eines KlimaTicket Salzburg SEMESTER“ beschrieben.

4.6 FREIFAHRAUSWEIS FÜR SCHÜLER UND LEHRLINGE (S'COOL-CARD)

Die gesetzliche Grundlage bildet das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG).

- + Schüler müssen eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen. Der Schulweg ist an mindestens vier Tagen pro Woche zurückzulegen, ausgenommen hiervon sind Berufsschüler. Auszubildende müssen einen Lehrberuf laut Lehrstellenverzeichnis der Wirtschaftskammer Österreich ausüben. Der Arbeitsweg ist an mindestens drei Tagen pro Woche zurückzulegen.

- + Am Stichtag 1. September des jeweiligen Jahres darf das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (bis zum Tag vor dem 24. Geburtstag).
- + Bezug der Familienbeihilfe.
- + Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss sich in Österreich befinden, ausgenommen bei Lehrlingen, welche unter die Wanderarbeiterregelung fallen.
- + Kein Anspruch auf eine s'COOL-CARD besteht bei Zweit- oder Nebenwohnsitz in Österreich.

4.6.1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

s'COOL-CARDS werden nur aufgrund des dafür jeweils vorgesehenen, vollständig ausgefüllten digitalen Antrages ausgestellt und dürfen nur nach Bezahlung des gesetzlich festgelegten Eigenanteiles (= Selbstbehalt) genutzt werden. Ein Anspruch auf das sofortige Ausstellen einer s'COOL-CARD besteht nicht.

s'COOL-CARDS gelten während des Geltungszeitraumes in der Kernzone Salzburg als Streckenkarte für Fahrten zwischen Wohnort und Schule bzw. Ausbildungsstätte in vorwärtsstrebender Richtung, bei freier Verkehrsmittelwahl. In der Kernzone Salzburg darf nur dann umgestiegen werden, wenn dies zum Erreichen des Wohn- bzw. des Schulortes oder der betrieblichen Ausbildungsstätte erforderlich ist. In den Regionalzonen gilt die s'COOL-CARD als Netzkarte mit freier Verkehrsmittelwahl.

Die Geltungsdauer der s'COOL-CARD, MEGA s'COOL-CARD und SUPER s'COOL-CARD endet am letzten Gültigkeitstag um 23:59 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Die Schulleitung, der Lehrherr, die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler oder volljährige Lehrling haftet für die Richtigkeit der jeweils getätigten Angaben im Antrag.

Bei Durchfahrten durch die Kernzone Salzburg gelten s'COOL-CARDS als Streckenkarten. Ein Umsteigen in vorwärtsstrebender Richtung ist zulässig, wenn dies zum Erreichen des Wohn- bzw. Schulortes oder der betrieblichen Ausbildungsstätte erforderlich ist.

Wird eine s'COOL-CARD aufgrund unwahrer und/oder unrichtiger Angaben des Antragsstellers ausgestellt oder die Freifahrt weiter in Anspruch genommen, obwohl die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, so haftet der Erziehungsberechtigte bzw. der volljährige Schüler oder volljährige Lehrling

- + sowohl für von der Republik Österreich eventuell an die Verbundunternehmen zu Unrecht geleisteten Fahrpreisersätze,
- + als auch bei einem Verbundunternehmen eventuell zu Unrecht genutzten MEGA s'COOL-CARDS, sowie
- + der Salzburger Verkehrsverbund GmbH für hieraus entstandene Schäden.

Bei Wegfall einer Anspruchsberechtigung ist die s'COOL-CARD der Salzburger Verkehrsverbund GmbH unaufgefordert und unverzüglich zu übermitteln.

Die Ausgabe von s'COOL-CARDS wird im „Anhang 11 Ausgabe einer s'COOL-CARD“ beschrieben. Die Ausgabe von SUPER s'COOL-CARDS wird im „Anhang 12 Ausgabe einer SUPER s'COOL-CARD“ beschrieben.

4.6.2 SCHÜLERFREIFAHRT

Der Schulbesuch muss, ausgenommen bei Berufsschülern, die die Berufsschule an weniger als vier Tagen in der Woche besuchen, wöchentlich an mindestens vier Schultagen erfolgen. s'COOL-CARDS werden höchstens für die Dauer des von der Schulleitung bestätigten Zeitraumes ausgestellt und berechtigen an allen aufgedruckten Schultagen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der, auf der s'COOL-CARD eingetragenen Zone(n). Wird eine

Schule im grenznahen Gebiet im Ausland besucht, so gelten s'COOL-CARDS an den im Punkt „1.21 Schultage in Bayern“ genannten Schultagen.

4.6.2.1 MEGA S'COOL-CARDS

s'COOL-CARDS für die Kernzone oder mit Kernzonenberechtigung können während eines Unterrichtsjahres, mittels MEGA s'COOL-CARD zu einer Netzkarte für die Kernzone Salzburg aufgewertet werden. Ab Entwertungszeitpunkt gilt die MEGA s'COOL-CARD für ein Fließmonat. Berufsschüler mit tagweisem Berufsschulbesuch erhalten keine MEGA s'COOL-CARD.

Die Nummer der s'COOL-CARD muss auf der jeweiligen Aufzahlungskarte MEGA s'COOL-CARD im Feld „Kartennummer der s'COOL-CARD“ eingetragen werden.

4.6.3 LEHRLINGSFREIFAHRT

s'COOL-CARDS werden höchstens für den vom Lehrherrn bestätigten Zeitraum, maximal jedoch zwölf Monate ausgestellt und berechtigen während der Ausbildungszeit, an allen aufgedruckten Wochentagen, zu beliebigen vielen Fahrten innerhalb der auf der s'COOL-CARD eingetragenen Zone(n).

Wird die Kernzone Salzburg sowohl auf dem Weg zwischen Wohnort, von dem aus die betriebliche Ausbildungsstätte besucht wird und der betrieblichen Ausbildungsstätte als auch auf dem Weg zwischen Wohnort und Berufsschule befahren und erfolgt kein internatsmäßiger Schulbesuch, so gilt die s'COOL-CARD in der Kernzone Salzburg als Netzkarte mit freier Verkehrsmittelwahl an den aufgedruckten Gültigkeitstagen.

4.6.3.1 MEGA S'COOL-CARDS

s'COOL-CARDS für die Kernzone oder mit Kernzonenberechtigung können während eines Lehrjahres, mittels MEGA s'COOL-CARD zu einer Netzkarte für die Kernzone Salzburg aufgewertet werden. Ab Entwertungszeitpunkt gilt die MEGA s'COOL-CARD für ein Fließmonat.

Die Nummer der s'COOL-CARD muss auf der jeweiligen Aufzahlungskarte MEGA s'COOL-CARD im Feld „Kartennummer der s'COOL-CARD“ eingetragen werden.

4.6.4 SUPER S'COOL-CARD

Die SUPER s'COOL-CARD ist eine Netzkarte für Schüler und Lehrlinge, mit der von 1. September bis zum 31. August des Folgejahres der Verbundraum genutzt werden kann. Weiters können die in „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ unter „Region Nord“, „Region Tennengau“ und „Region Pinzgau“ sowie „alle Regionen“ gelisteten Zonen bzw. Linien genutzt werden. Die SUPER s'COOL-CARD ist nicht in der Zone Freilassing gültig. Der Schüler oder Lehrling muss seinen Wohnort oder die Schule / den Ausbildungsbetrieb im Bundesland Salzburg haben, Familienbeihilfe muss bezogen werden.

Die SUPER s'COOL-CARD ist ausnahmslos online unter <https://salzburg-verkehr.at/bestellung> erhältlich und wird nach Bezahlung per Post an den Käufer gesendet. Die Ausgabe von SUPER s'COOL CARDS wird im „Anhang 12 Ausgabe einer SUPER s'COOL-CARD“ beschrieben.

4.7 ONLINE- UND MOBILE TICKETS

Online- und Mobile Tickets können via Internetbrowser oder auf mobilen Endgeräten (z.B. „Smartphone“) mittels APP gekauft werden. Es ist zusätzlich ein Lichtbildausweis gem. Punkt 2.5 mitzuführen.

Mittels Browser gekaufte Fahrkarten müssen vom Kunden in ausgedruckter Form oder als PDF auf einem mobilen Endgerät mitgeführt werden (Print@Home-Ticket). Mittels APP gekaufte Fahrkarten sind personalisiert und müssen bereits vor Fahrtantritt am mobilen Endgerät ersichtlich sein und auf Verlangen bis zum Fahrtabschluss abrufbar sein. Fehler beim Gerätebetrieb (z.B. Bedienungsfehler, leere Akkus etc.) sind selbst zu verantworten. In derartigen Fällen gilt man als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.

Reisen mehrere Personen mit einem Ticket, so muss zumindest der Inhaber namentlich angeführt sein.

Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Onlineshops bzw. der jeweilige Betreiber der APP.

Die Anbieter sind im Anhang „Anhang 4 Anbieter von Online- und Mobilen Tickets“ ersichtlich.

4.7.1 SALZBURG VERKEHR 2GO APP

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH betreibt eine Ticket-App zum Erwerb einer elektronisch prüffähigen Fahrtberechtigung (Check-in/Check-out-System). Mittels GPS- und Motion-Technologie kann dabei festgestellt werden, ob und wie lange sich der Kunde im jeweiligen Verkehrsmittel aufhält und welche Strecke zurückgelegt wurde. Die Ticketprodukte selbst werden erst nachgelagert im Rahmen einer sog. Bestpreisabrechnung generiert.

Nähere Informationen zu Funktionsweise, Registrierung und Abrechnung der Salzburg Verkehr 2GO App siehe „[Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Verbundtickets über Salzburg Verkehr 2GO](#)“ online verfügbar unter <https://salzburg-verkehr.at/agb/>

4.7.2 SIMPLY GO!

SimplyGo! ist die neue Zusatzfunktion in der ÖBB App. Sie erkennt die gefahrenen Strecken zwischen Orten innerhalb von Österreich durch GPS-Tracking und ermittelt jeweils am Folgetag den passenden Öffi-Tarif dafür. „SimplyGo-Tickets“ können auch auf SVV-Linien im Tarifgebiet innerhalb von Österreich, als Fahrkarten eingesetzt werden.

Weitere Informationen unter www.oebb.at

4.8 SAISONALES TICKET

Saisonale Fahrkarten werden nur über einen bestimmten, eingeschränkten Zeitraum angeboten.

4.8.1 MYREGIO FERIENCARD

myRegio FerienCARDS sind übertragbare Netzkarten und berechtigen Kinder und Jugendliche vom 1. Juli bis 15. September des Kalenderjahres zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Am Stichtag 1. Juli des jeweiligen Jahres darf das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag).

myRegio FerienCARDS können wahlweise für eine einzelne Region oder für alle Regionen erworben werden.

Es gibt sechs Regionen (Details siehe „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“):

- + Region Salzburg Stadt,
- + Region Nord,
- + Region Tennengau,

- + Region Pongau,
- + Region Pinzgau und
- + Region Lungau.

Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 23:59 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles. Ein Zonenzukauf ist nicht möglich. Jugendliche benötigen für Bahnfahrten mit Zügen der ÖBB eine gültige ÖBB VORTEILSCARD Jugend.

4.9 SPEZIAL-TICKETS

4.9.1 GUEST MOBILITY TICKET

Das Guest Mobility Ticket ist ein touristisches Angebot, welches durch die Mobilitätsabgabe finanziert wird. Es wird kostenlos durch die Beherbergungsbetriebe im Bundesland Salzburg an alle meldepflichtigen Touristen ausgegeben. Das Guest Mobility Ticket ist ein persönliches, nicht übertragbares Ticket und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß [Punkt 2.5](#). Es gilt im aufgedruckten Gültigkeitszeitraum für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundraumes. Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 23:59 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Guest Mobility Tickets sind mit einem Aztec-Code versehen und müssen bei Vorhandensein eines entsprechenden Gerätes in den öffentlichen Verkehrsmitteln gescannt werden. Guest Mobility Tickets werden sowohl als elektronische Tickets als auch ausgedruckt als PDF ausgegeben.

5 FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN

5.1 ALLGEMEINES

Gegen Vorlage der angeführten Berechtigungsnachweise können im Salzburger Verkehrsverbund folgende Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Für die Ermittlung ermäßigter Beförderungspreise wird jeweils nur eine Fahrpreisermäßigung berücksichtigt. Bei Kontrollen sind die entsprechenden Berechtigungsnachweise gemeinsam mit den ermäßigten Verbundfahrkarten unaufgefordert vorzuweisen.

5.2 KLEINKINDER UND KINDER

5.2.1 KLEINKINDER

Kinder bis inkl. 5 Jahre (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer zahlungspflichtigen Person unentgeltlich befördert. Im Zweifelsfall ist das Geburtsdatum bzw. das Alter des Kindes nachzuweisen.

5.2.2 KINDER

Kinder von 6 Jahre bis inkl. 14 Jahre (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) erhalten Einzelkarten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum Minimum-Preis. Als Berechtigungsnachweis gilt ein Dokument, aus dem das Geburtsdatum des jeweiligen Kindes hervorgeht.

5.3 JUGENDLICHE

Jugendliche von 15 Jahre bis inkl. 18 Jahre (bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag) erhalten Einzelkarten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum geförderten Jugend-Preis. Dieser Abgabepreis gilt im Tarifgebiet, jedoch nicht nach und von Deutschland. Das Alter ist durch Vorlage eines Lichtbildausweises, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

5.4 FAMILIEN

Familien erhalten eine Fahrpreismäßigung, wenn mindestens ein Familienpass-Inhaber und mindestens ein im Familienpass eingetragenes Kind bis inkl. 14 Jahre gemeinsam über denselben Beförderungsweg reisen. Jeder Elternteil erhält gegen Vorweis eines gültigen Salzburger Familienpasses oder eines amtlich ausgestellten Familienpasses anderer österreichischer Bundesländer Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24- Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis. Alle mitreisenden im Familienpass eingetragenen Kinder bis inkl. 14 Jahre werden unentgeltlich befördert, sofern von mindestens einem Familienpass-Inhaber eine Verbundfahrkarte zum Minimum-Preis gelöst wird.

Großeltern, Pflegeeltern oder sonstige Inhaber eines oben angeführten Familienpasses werden Eltern gleichgestellt.

Inhaber eines KlimaTicket Salzburg dürfen in ihrem Geltungsbereich, die in ihrem Familienpass eingetragenen Kinder bis inkl. 14 Jahre kostenlos mitnehmen. Beim KlimaTicket Österreich (in allen Varianten) gilt dies im Verbundraum des SVV sowie in den im „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ unter „Region Salzburg Stadt“, „Region Nord“, „Region Tennengau“ und „Region Pinzgau“ gelisteten zusätzlichen Fahrtstrecken.

Eingetragenen Kindern ab 15 Jahren wird im Rahmen des Familienpasses keine Vergünstigung gewährt. Jede reisende Person benötigt dann, je nach Alter und Berechtigungsausweis, eine eigene gültige Fahrkarte.

5.5 SENIOREN

Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem 65. Geburtstag) erhalten gegen Vorweis einer gültigen „ÖBB-VORTEILSCARD Senior“ (oder einer vorläufigen „ÖBB-VORTEILSCARD Senior“) in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gem. Punkt 2.5, Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Senior-Preis.

5.6 PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Personen mit Behinderung erhalten gegen Vorweis eines Behindertenausweises (siehe Pkt. 1.14 Personen mit Behinderung) Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis. Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, wenn die behinderte Person im Rollstuhl fährt bzw. deren Behindertenausweis auf den Bedarf einer Begleitperson hinweist und die Person mit Behinderung über eine gültige Fahrkarte (auch Zeitkarten möglich) verfügt.

5.7 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE

Schwerkriegsbeschädigte erhalten gegen Vorweis eines Schwerkriegsbeschädigtenausweises (Anspruchsvoraussetzungen siehe Punkt 1.22 Schwerkriegsbeschädigte) Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis. Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, wenn die schwerkriegsbeschädigte Person über eine gültige Fahrkarte (auch Zeitkarten möglich) verfügt.

5.8 BLINDE

Blinde Personen (gemäß Punkt 1.3) erhalten gegen Vorweis eines gültigen Behindertenausweises des Bundessozialamts oder eines Mitgliederausweises des Blindenverbandes Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis. Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, wenn die blinde Person über eine gültige Fahrkarte (auch Zeitkarten möglich) verfügt.

5.9 KINDER- UND/ODER JUGENDGRUPPEN

5.9.1 KINDERGARTENGRUPPEN

Salzburger Kindergartengruppen werden, auch wenn einzelne Kinder sechs Jahre oder älter sind, nach Maßgabe des vorhandenen Platzangebotes, unentgeltlich befördert. Eine Voranmeldung beim Linienbetreiber wird empfohlen.

Bedingung ist eine auf den Reisetag datierte Bestätigung der Kindergartenleitung mit Unterschrift und Stempel, aus welcher die Anzahl der Kinder sowie Begleitpersonen und die Fahrtstrecke hervorgehen. Berechtigt sind ausschließlich Kindergärten im Bundesland Salzburg.

Begleitpersonen-Regelung:

- + Bis zu 10 Kindergartenkinder: 2 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 11 - 20 Kindergartenkinder: 4 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 21 - 30 Kindergartenkinder: 6 Begleitpersonen unentgeltlich
- + ...

5.9.2 KINDER- UND/ODER JUGENDGRUPPEN

Wenn Gruppen von mindestens zehn zu begleitenden Kindern oder Jugendlichen gemeinsam auf demselben Beförderungsweg reisen, werden die Kinder oder Jugendlichen zum Minimum-Preis befördert. Eine Voranmeldung beim Linienbetreiber wird empfohlen.

Pro zehn gemeinsam zum Minimum-Preis reisenden Kindern oder Jugendlichen werden bis zu zwei Begleitpersonen unentgeltlich befördert. Bei Erwerb des Fahrscheins in den Regionalbussen ist der gesamte Fahrpreis durch eine Begleitperson zu entrichten.

Begleitpersonen-Regelung:

- + 10 - 19 Kinder- oder Jugendliche: 2 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 20 - 29 Kinder- oder Jugendliche: 4 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 30 - 39 Kinder- oder Jugendliche: 6 Begleitpersonen unentgeltlich
- + ...

5.10 TIERE

Für Hunde werden Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis sowie Kurzstreckenkarten, myRegio-Wochen- und myRegio-Monatskarten ausgegeben. Inhaber eines KlimaTicket Salzburg dürfen einen Hund im jeweiligen Geltungsbereich kostenlos mitführen. Beim KlimaTicket Österreich gilt dies im Verbundraum des SVV sowie in den im „Anhang 7 Verzeichnis

der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ unter „Region Salzburg Stadt“, „Region Nord“, „Region Tennengau“ und „Region Pinzgau“ gelisteten zusätzlichen Fahrtstrecken.

Hunde mit einem bisssicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.

Gekennzeichnete Assistenzhunde und Therapiebegleithunde laut §39a Bundesbehindertengesetz, sowie Polizeihunde werden unentgeltlich und ohne Maulkorb mitbefördert.

Kleine ungefährliche Tiere dürfen in geeigneten Behältern unentgeltlich mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung der Fahrgäste befördert werden können.

Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften bei allen mitgeführten Tieren ist der Fahrgast verantwortlich.

5.11 ORGANE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT

Organe der öffentlichen Sicherheit (gemäß Sicherheitspolizeigesetz § 5) in Uniform und mit Dienstaussweis oder Kokarde, werden zum Zwecke der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben unentgeltlich im Verbundraum befördert.

6 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL

6.1 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH erstattet bei Fahrausweisen für Einzelfahrten bis vor dem ersten Geltungstag, bei Zeitfahrkarten innerhalb deren Geltungsdauer den Fahrpreis ganz oder teilweise, wenn der Fahrausweis nicht oder nur teilweise ausgenutzt worden ist. Es gelten die untenstehenden Regeln.

Der Erstattungsbetrag wird entgeltfrei ausbezahlt, wenn die Verbundfahrkarte aus Gründen, die das Verkehrsunternehmen/die Verkehrsverbund Gesellschaft zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise genutzt worden ist. Die Zahlung bzw. die Zahlungsanweisung zur Erstattung erfolgt - außer in entsprechend begründeten Fällen - innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrages auf Erstattung.

Berechtigte Refundierungsansprüche aus Ticketkäufen gegenüber der Salzburger Verkehrsverbund GmbH können mittels Banküberweisung erstattet werden. Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. Übersteigen die Bankgebühren den rückzuzahlenden Betrag, erfolgt keine Überweisung. Alternativ kann die Erstattung mittels PayPal-Konto erfolgen oder das Geld gegen Nachweis der Identität mittels Lichtbildausweis in der Verkaufsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH ausbezahlt werden.

Alle Ansprüche auf Erstattung erlöschen, wenn sie bei der Verkehrsverbund Gesellschaft nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend gemacht worden sind. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Geltungsdauer der Verbundfahrkarte folgenden Tag.

Sollten Verbundfahrkarten nicht bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH zurückgegeben werden, sondern beim ausgebenden Verbundunternehmen, so werden die bei diesem Verkehrsunternehmen geltenden Erstattungsbestimmungen angewendet. Die nachfolgenden Punkte der Tarifbestimmungen finden in diesem Fall keine Anwendung.

Hinsichtlich der Erstattungs- und Rückgabemodalitäten für „4.7 Online- und Mobile Tickets“ gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Onlineshops.

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfen, höhere Gewalt wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Epidemien und ähnlichen Fällen begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes.

6.1.1 RÜCKGABE EINER NOCH NICHT GÜLTIGEN VERBUNDFAHRKARTE

Bei Rückgabe einer noch nicht gültigen Verbundfahrkarte wird der Fahrpreis, abzüglich des Erstattungsentgeltes gemäß „Anhang 2 Entgelte“, erstattet. Bei Verschulden des Verkehrsunternehmens oder der Salzburger Verkehrsverbund GmbH wird von einem Erstattungsentgelt abgesehen.

Vorgedruckte myRegio FerienCARDS aus dem Vorverkauf für die Region Salzburg Stadt, die eine Entwertung erfordern und nicht benutzt wurden, müssen spätestens am 30. November des ausgestellten Kalenderjahres in einem ServiceCenter Verkehr der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH zurückgegeben werden.

6.1.2 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN VERBUNDFAHRKARTE

Zu beachten ist, dass bei einzelnen Fahrkartenarten das Bearbeitungsentgelt den zu erstattenden Geldbetrag übersteigen kann. Bereits gültige Verbundkarten für Einzelfahrten werden nicht erstattet. Die Rückgabe bzw. Stornierung einer Verbundfahrkarte ist endgültig und kann nicht revidiert werden. Zeitkarten werden wie folgt erstattet:

6.1.2.1 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN STUNDENKARTE

Bei Rückgabe einer Stundenkarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vom jeweils bezahlten Fahrpreis, der Preis einer Einzelfahrt Vollpreis zum Fahrzeugpreis für die Kernzone zum aktuell gültigen Tarif abgezogen und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei Stundenkarten zum Senior-Preis oder zum Jugend-Preis oder bei Stundenkarten zum Minimum-Preis wird der jeweils vergünstigte Tarif für die Rückverrechnung herangezogen.

6.1.2.2 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN 24-STUNDENKARTE

Bei Rückgabe einer 24-Stundenkarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vom jeweils bezahlten Fahrpreis, der Preis von zwei Einzelfahrten Vollpreis zum Fahrzeugpreis für die Kernzone zum aktuell gültigen Tarif abgezogen und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei einer 24-Stundenkarte zum Senior-Preis oder zum Jugend-Preis oder bei einer 24-Stundenkarte zum Minimum-Preis wird der jeweils vergünstigte Tarif für die Rückverrechnung herangezogen.

6.1.2.3 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN TAGESKARTE

Bei Rückgabe einer Tageskarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages, der Preis von zwei gleichwertigen Einzelfahrten Vollpreis in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei einer Tageskarte zum Senior-Preis oder zum Jugend-Preis oder bei einer Tageskarte zum Minimum-Preis wird der jeweils vergünstigte Tarif für die Rückverrechnung herangezogen.

6.1.2.4 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN MYREGIO WOCHENKARTE

Bei Rückgabe einer Wochenkarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages für jeden begonnenen Tag, der Preis einer gleichwertigen Wochenkarte in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

6.1.2.5 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN MYREGIO MONATSKARTE

Bei Rückgabe einer Monatskarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages, für jede begonnene Woche (sieben Tage), der Preis einer gleichwertigen Wochenkarte in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

6.1.2.6 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN MEGA S'COOL-CARD

Bei Rückgabe einer MEGA-S'COOL-CARD wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages, für jede begonnene Woche (sieben Tage) der Preis einer Wochenkarte für die Region Salzburg Stadt in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

6.1.2.7 RÜCKGABE EINES BEREITS GÜLTIGEN KLIMATICKET SALZBURG (AUSGENOMMEN KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER)

Für die Rückverrechnung gilt der letzte Gültigkeitstag am Ende des Fließmonats als Stichtag. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert. Ein eventuelles Guthaben wird ausnahmslos auf ein vom Kunden bekanntgegebenes Konto überwiesen. Kommt es durch die Rückgabe zu einer Nachforderung, ist der Kunde zur Zahlung verpflichtet.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.1.2.7.1 RÜCKGABE VOR ABLAUF DER MINDESTLAUFZEIT VON EINEM JAHR

Für jeden begonnenen Monat wird ein Viertel des Gesamtpreises in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei Ableben des Kunden, Umzug in ein anderes Bundesland oder ins Ausland, Krankenstand mit beschränkter Mobilität von mindestens drei Monaten oder Arbeitslosigkeit kommt die Stornoregelung unter „6.1.2.7.2 Rückgabe nach der Mindestlaufzeit von einem Jahr“ zur Anwendung. Nachweise sind beizubringen.

6.1.2.7.2 RÜCKGABE NACH DER MINDESTLAUFZEIT VON EINEM JAHR

Nach dem ersten Gültigkeitsjahr wird bei nahtlosem Weiterbezug die tatsächliche Anzahl der begonnenen Monate (Gesamtpreis Jahreskarte dividiert durch zwölf und multipliziert mit den begonnenen Monaten) verrechnet und auf das Erstattungsentgelt verzichtet. Bei der Rückgabe des Tickets mit SEPA-Lastschrift kann es nach einer Rückgabe zu weiteren Abbuchungen kommen.

6.1.2.7.3 AUTOMATISCHE VERLÄNGERUNG

Ein mittels SEPA-Lastschrift bezahltes KlimaTicket Salzburg verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gekündigt wird. Alle anderen Kunden erhalten rechtzeitig weiterführende Informationen wie die Fahrkarte verlängert werden kann.

6.1.2.8 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN S'COOL-CARD

Bei Rückgabe einer S'COOL-CARD wird der Selbstbehalt in Höhe von € 19,60 (bzw. 29,60 ab dem Schuljahr 2026/27) nicht rückerstattet. Die Stornierung erfolgt zum jeweiligen Datum des Eintreffens der S'COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Das Formular „Antrag auf Stornierung S'COOL-CARD | SUPER S'COOL-

CARD“ ist dafür zu verwenden und kann persönlich mit der s’COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgegeben werden.

Auf dem Postweg ist der Antrag sowie die s’COOL-CARD an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH zu senden. Das Zugangsrisiko hierfür wird vom Kunden getragen.

6.1.2.9 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN SUPER S’COOL-CARD

Bei Rückgabe einer SUPER s’COOL-CARD wird der darin enthaltene Selbstbehalt in Höhe von € 19,60 (bzw. 29,60 ab dem Schuljahr 2026/27) nicht rückerstattet.

Für jeden begonnenen Monat ab dem ersten Gültigkeitstag wird ein Zwölftel des Kaufpreises (abzüglich s’COOL-CARD-Selbstbehalt) vom Gesamtkaufpreis abgezogen. Zusätzlich ist ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten.

Die Stornierung erfolgt zum jeweiligen Datum des Eintreffens der SUPER s’COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Das Formular „Antrag auf Stornierung s’COOL-CARD | SUPER s’COOL-CARD“ ist dafür zu verwenden und kann mit der SUPER s’COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgegeben werden.

Auf dem Postweg ist der Antrag sowie die SUPER s’COOL-CARD an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH zu senden. Das Zugangsrisiko hierfür wird vom Kunden getragen. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.1.2.10 RÜCKGABE EINES BEREITS GÜLTIGEN KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER

Bei Rückgabe eines „KlimaTicket Salzburg SEMESTER“ wird für jeden begonnenen Monat ab dem ersten Gültigkeitstag die Hälfte des Gesamtpreises in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

Die Stornierung erfolgt zum jeweiligen Datum des Eintreffens des „KlimaTicket Salzburg SEMESTER“ in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Das Formular „Antrag auf Stornierung KlimaTicket Salzburg SEMESTER“ ist dafür zu verwenden und kann persönlich mit dem „KlimaTicket Salzburg SEMESTER“ in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgegeben werden.

Auf dem Postweg ist der Antrag sowie das „KlimaTicket Salzburg SEMESTER“ an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH zu senden. Das Zugangsrisiko hierfür wird vom Kunden getragen. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.1.2.11 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN MYREGIO FERIENCARD

Für jede begonnene Woche ab dem ersten Gültigkeitstag wird eine gleichwertige myRegio Wochenkarte in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

6.2 ENTGELTE

6.2.1 AUSGABEZUSCHLAG IN ZÜGEN

Bei Ausgabe von Fahrausweisen in Zügen, trotz vorhandener besetzter Ausgabestelle im Zustiegsbahnhof, kann ein Entgelt gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens eingehoben werden. Dies gilt auch bei nicht durchgeführter Entwertung trotz vorhandener Entwertungsmöglichkeit im Zustiegsbahnhof.

6.2.2 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT

Wird ein Fahrgast bei einer Fahrausweiskontrolle ohne bzw. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt sowie ggf. zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben. Die Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts richtet sich nach den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens bzw. gemäß „Anhang 2 Entgelte“. Kann der Fahrgast einer sofortigen Zahlung nicht nachkommen, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen. Eine nachträgliche Bezahlung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen.

Die Bezahlung des Kontrollentgelts wird erlassen, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag beim jeweiligen Verbundunternehmen oder bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber eines persönlichen Fahrausweises war. Aus der nachträglichen Vorlage eines persönlichen Fahrausweises entsteht kein Anspruch auf Erstattung des für die Fahrt zu entrichtenden Verbundtarifes. Bei übertragbaren Fahrausweisen wird ein nachträglicher Nachweis nicht anerkannt. Personen unter 14 Jahren haben abhängig von Alter, Ursache und Einsichtsfähigkeit Anspruch auf Reduktion oder Erlass des erhöhten Beförderungsentgelts.

Offene Forderungen werden von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH oder dem betroffenen Verkehrsunternehmen schriftlich eingefordert. Kunden können dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausstellung der Forderung Einspruch erheben. Diesfalls wird die Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. das betroffene Verkehrsunternehmen eine inhaltliche Stellungnahme zu dem Einspruch abgeben. Die Beauftragung eines Inkassobüros erfolgt im Falle eines Einspruches erst dann, wenn dem Kunden zum allfälligen Einspruch eine schriftliche Stellungnahme übermittelt wurde.

Kontrollorgane haben sich auf Verlangen des Fahrgastes auszuweisen. Sollte das Kontrollorgan eine Verbundfahrkarte einziehen, so erfolgt dies gegen Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung.

Pflichten des Fahrgastes:

- + Fahrgäste müssen bis zum Ende der Fahrt im Besitz eines Fahrausweises sein und diesen bis zum Verlassen des Bahn- bzw. Bussteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufbewahren,
- + Fahrgäste müssen ihren Fahrausweis den Bediensteten der Verkehrsunternehmen oder den von ihnen beauftragten Kontrollorganen selbstständig zur Überprüfung vorweisen und aushändigen und erforderlichenfalls bei der Identitätsfeststellung mitwirken. Dabei obliegt es dem befördernden Verkehrsunternehmen, ob die Fahrscheinkontrolle mittels Sichtkontrolle oder mittels Scannen des aufgedruckten Aztec-Codes erfolgt.

6.2.3 ERSATZAUSSTELLUNGSENTGELT

Für beschädigte und unbrauchbar gewordene KlimaTickets Salzburg, s'COOL-CARDS, SUPER s'COOL-CARDS und KlimaTicket Salzburg SEMESTER wird nach Bezahlung des im „Anhang 2 Entgelte“ vorgesehenen Ersatzausstellungsentgelts eine Ersatzkarte ausgestellt.

6.2.4 ZAHLUNGSMITTEL

Für die Entgegennahme von Bargeld, Kartenzahlungsmittel sowie Kundenkarten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verbundunternehmen bzw. der Salzburger Verkehrsverbund GmbH.

7 RECHTSGRUNDLAGEN UND BESTIMMUNGEN ZU FAHRGASTRECHTEN

7.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- + Verordnung (EU) 782/2021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
- + Leitlinien zur Verordnung der Europäischen Gemeinschaft Nr. 1371/2007 des europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
- + Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV)
- + Eisenbahngesetz 1957 in der geltenden Fassung
- + Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz – EisbBFG); BGBl. I Nr. 40/2013 in der geltenden Fassung
- + Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr
- + Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz, KfIG)
- + Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienvverkehr (KfI-Bef-Bed)
- + Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999) in der geltenden Fassung.
- + Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte in der geltenden Fassung

Die wichtigsten der angeführten Bestimmungen sind unter www.apf.gv.at abrufbar.

7.2 ANWENDUNGSBEREICH DER FAHRGASTRECHTE IM KRAFTOMNIBUSVERKEHR

Es gilt die Verordnung 181/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr. Die Fahrgastrechte betreffen sowohl den Gelegenheitsverkehr und den Linienverkehr mit einer planmäßigen Wegstrecke unter 250 km (in eingeschränktem Umfang) als auch den Linienverkehr mit einer planmäßigen Wegstrecke ab 250 km (in uneingeschränktem Umfang). Die Verordnung enthält beispielsweise die Rechte der Fahrgäste bei Unfällen, im Besonderen Entschädigungen und Hilfeleistungen nach solchen, besondere Rechte für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder die Informationspflicht der Fahrgäste bei Annullierungen oder Verspätungen bzw. etwaige Erstattungen bei solchen.

Nähere Informationen zu den Fahrgastrechten und der Geltendmachung allfälliger Ansprüche befinden sich in den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

7.3 ANWENDUNGSBEREICH DER FAHRGASTRECHTE FÜR BAHNKUNDEN

Die Bahnunternehmen (ÖBB-Personenverkehr AG, WESTbahn Management GmbH, Salzburger Lokalbahn, Bayerische Regiobahn (BRB), DB Regio AG - Regio Oberbayern und Steiermarkbahn und Bus GmbH) zahlen bei Zugverspätungen bzw. Zugausfällen unter Umständen eine Entschädigung.

Die Modalitäten für die Auszahlung der Verspätungsentschädigung sind in den Tarifbestimmungen der jeweiligen Eisenbahnunternehmen geregelt. Details befinden sich jeweils beim betroffenen Bahnunternehmen

unter <https://www.oebb.at/>, <https://www.salzburg-ag.at/>, <http://www.brb.de>,
<https://regional.bahn.de/regionen/bayern>, <http://www.stlb.at/> und <http://westbahn.at>

7.4 BESCHWERDEN, ANREGUNGEN UND KRITIK

Beschwerden können entweder direkt an die Verkehrsunternehmen siehe „Anhang 5 Verzeichnis der Verbundunternehmen“ oder an die Beschwerdestelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gerichtet werden:

Per Mail: feedback@salzburg-verkehr.at
Online: Über das Beschwerdeformular auf <https://www.salzburg-verkehr.at/>
Postanschrift: Salzburger Verkehrsverbund GmbH
Schallmooser Hauptstraße 10 | 5020 Salzburg
Postfach 74 | 5027 Salzburg
Telefonisch: +43 (0)662 875787

Bei Streitfällen im Bahnverkehr kann zudem die Schlichtungsstelle „Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte“ kontaktiert werden.

Passagiere, die mit der Entscheidung des Bahnunternehmens bzw. des Verkehrsverbundes nicht einverstanden sind, können sich an die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte wenden. Als kostenlose und unabhängige Schlichtungsstelle sorgt sie im Streitfall für rasche und verbindliche Lösungen und Entschädigungen (z. B. bei Verspätungen, Annullierungen). Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular, <https://www.apf.gv.at>, ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post.

Postanschrift: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte
Fachbereich Bahn
Linke Wienzeile 4/1/6
1060 Wien
Telefonisch: +43 (0)1 5050707 710

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Tarifbestimmungen treten am 1. Jänner 2026 in Kraft.

ANHANG 1 FAHRPREISTABELLEN

FAHRPREISTABELLE 1 - REGIONALVERKEHR

Zonen	Einzelfahrt	Einzelfahrt Senior	Einzelfahrt Jugend	Einzelfahrt Minimum	Tageskarte Vollpreis	Tageskarte Senior	Tageskarte Jugend	Tageskarte Minimum
1	€ 2,60	€ 2,10	€ 1,80	€ 1,30	€ 5,20	€ 4,20	€ 3,60	€ 2,60
2	€ 3,60	€ 2,90	€ 2,50	€ 1,80	€ 7,20	€ 5,80	€ 5,00	€ 3,60
3	€ 4,70	€ 3,80	€ 3,30	€ 2,40	€ 9,40	€ 7,60	€ 6,60	€ 4,80
4	€ 5,90	€ 4,80	€ 4,10	€ 3,00	€ 11,80	€ 9,60	€ 8,20	€ 6,00
5	€ 7,10	€ 5,70	€ 5,00	€ 3,60	€ 14,20	€ 11,40	€ 10,00	€ 7,20
6	€ 8,30	€ 6,70	€ 5,80	€ 4,20	€ 16,60	€ 13,40	€ 11,60	€ 8,40
7	€ 9,40	€ 7,60	€ 6,60	€ 4,70	€ 18,80	€ 15,20	€ 13,20	€ 9,40
8	€ 10,60	€ 8,50	€ 7,40	€ 5,30	€ 21,20	€ 17,00	€ 14,80	€ 10,60
9	€ 11,70	€ 9,40	€ 8,20	€ 5,90	€ 23,40	€ 18,80	€ 16,40	€ 11,80
10	€ 12,80	€ 10,30	€ 9,00	€ 6,40	€ 25,60	€ 20,60	€ 18,00	€ 12,80
11	€ 13,90	€ 11,20	€ 9,70	€ 7,00	€ 27,80	€ 22,40	€ 19,40	€ 14,00
12	€ 14,80	€ 11,90	€ 10,40	€ 7,40	€ 29,60	€ 23,80	€ 20,80	€ 14,80
13	€ 15,80	€ 12,70	€ 11,10	€ 7,90	€ 31,60	€ 25,40	€ 22,20	€ 15,80
14	€ 16,70	€ 13,40	€ 11,70	€ 8,40	€ 33,40	€ 26,80	€ 23,40	€ 16,80
15	€ 17,70	€ 14,20	€ 12,40	€ 8,90	€ 35,40	€ 28,40	€ 24,80	€ 17,80
16	€ 18,30	€ 14,70	€ 12,80	€ 9,20	€ 36,60	€ 29,40	€ 25,60	€ 18,40
17	€ 18,90	€ 15,20	€ 13,20	€ 9,50	€ 37,80	€ 30,40	€ 26,40	€ 19,00
18	€ 19,50	€ 15,60	€ 13,70	€ 9,80	€ 39,00	€ 31,20	€ 27,40	€ 19,60
19	€ 20,00	€ 16,00	€ 14,00	€ 10,00	€ 40,00	€ 32,00	€ 28,00	€ 20,00
20	€ 20,50	€ 16,40	€ 14,40	€ 10,30	€ 41,00	€ 32,80	€ 28,80	€ 20,60
21-41	€ 21,00	€ 16,80	€ 14,70	€ 10,50	€ 42,00	€ 33,60	€ 29,40	€ 21,00

¹⁾ Abgabepreis für Jugendliche aufgrund von Zusatzförderungen. Einzelfahrten zum Jugend-Preis oder Tageskarten zum Jugend-Preis gibt es im grenzüberschreitenden Verkehr nach Bayern nicht.

²⁾ Abgabepreis für Senioren nur mit gültiger ÖBB-VORTEILSCARD Senior.

FAHRPREISTABELLE 2 - KERNZONE SALZBURG

EINZELFAHRKARTEN UND 24-STUNDENKARTEN IM FAHRZEUGVERKAUF

Einzelfahrt Vollpreis	3,00 €	24-Stundenkarte Vollpreis	6,40 €
Einzelfahrt Senior ²⁾	2,30 €	24-Stundenkarte Senior ²⁾	5,10 €
Einzelfahrt Jugend ¹⁾	2,10 €	24-Stundenkarte Jugend ¹⁾	4,50 €
Einzelfahrt Minimum	1,50 €	24-Stundenkarte Minimum	3,20 €

VORVERKAUFSFAHRKARTEN BEI BLOCKABGABE (1 BLOCK = 5 STÜCK FAHRKARTEN)

Einzelfahrt Vollpreis	2,50 €	Einzelfahrt Minimum	1,20 €
Einzelfahrt Senior ²⁾	2,00 €	Kurzstreckenkarte	1,60 €
Einzelfahrt Jugend ¹⁾	1,80 €	Einzelfahrt 09/17	2,00 €

VORVERKAUFSFAHRKARTEN EINZELABGABE

24-Stundenkarte Vollpreis	5,20 €	24-Stundenkarte Jugend ¹⁾	3,60 €
24-Stundenkarte-Senior ²⁾	4,10 €	24-Stundenkarte Minimum	2,60 €

AUTOMATEN / HANDY / INTERNET

Stundenkarte Vollpreis	2,60 €	24-Stundenkarte Vollpreis	5,20 €
Stundenkarte Senior ²⁾	2,10 €	24-Stundenkarte Senior ²⁾	4,10 €
Stundenkarte Jugend ¹⁾	1,80 €	24-Stundenkarte Jugend ¹⁾	3,60 €
Stundenkarte Minimum	1,30 €	24-Stundenkarte Minimum	2,60 €

SCHÜLER / LEHRLINGE

MEGA s'COOL-CARD	7,30 €
------------------------	--------

¹⁾ Abgabepreis für Jugendliche aufgrund von Zusatzförderungen.

²⁾ Abgabepreis für Senioren nur mit gültiger ÖBB-VORTEILSCARD Senior.

FAHRPREISTABELLE 3 - REGIONENTICKETS MYREGIO WOCHEN- UND MONATSKARTEN *

Anzahl Regionen:	myRegio Wochenkarte	myRegio Monatskarte
1 Region	23,00 €	71,00 €
2 Regionen	36,00 €	95,00 €
Alle Regionen	50,00 €	120,00 €
Aufpreis für jeweils eine Zone außerhalb des Verbundraums	5,00 €	17,00 €

* myRegio Karten sind Tarifbestellungen des Landes Salzburg

FAHRPREISTABELLE 4 - KLIMATICKETS SALZBURG*

	KlimaTicket Salzburg CLASSIC	KlimaTicket Salzburg CLASSIC PLUS	KlimaTicket Salzburg SENIOR EDELWEISS	KlimaTicket Salzburg SEMESTER	Klimaticket Salzburg SPEZIAL	Klimaticket Salzburg U26
Preis:	399,00 €	499,00 €	299,00 €	170,00 €	299,00 €	299,00 €
Aufpreis je Zone außerhalb des Verbundraums:	100,00 €	100,00 €	kein Zukauf	25,00 € **	75,00 €	75,00 €

* KlimaTickets Salzburg sind eine Tarifbestellung durch das Land Salzburg

** Zonenzukauf nur für Zonen im oberösterreichischen Tarifgebiet möglich

FAHRPREISTABELLE 5 - SCHÜLER UND LEHRLINGE

S'COOL-CARD

s'COOL-CARD (Schuljahr 2025/26) 19,60 €

s'COOL-CARD (Schuljahr 2026/27) 29,60 €

MEGA S'COOL-CARD

MEGA s'COOL-CARD Kernzone Salzburg 7,30 €

SUPER S'COOL-CARD

SUPER s'COOL-CARD (Schuljahr 2025/26) 96,00 €

SUPER s'COOL-CARD (Schuljahr 2026/27) 99,00 €

FAHRPREISTABELLE 6 – MYREGIO FERIENCARD

MYREGIO FERIENCARD

Eine Region 23,00 €

Alle Regionen 53,00 €

FAHRPREISTABELLE 7 – FREIZEIT-TICKET SALZBURG

FREIZEIT-TICKET SALZBURG

Freizeit-Ticket Salzburg 25,00 €

ANHANG 2 ENTGELTE

Erstattungsentgelt je Verbundfahrkarte.....	€ 6,00
Ersatzausstellungsentgelt	€ 10,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt	€ 105,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt bei sofortiger Bezahlung	€ 95,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt ermäßigt (unter 19 Jahre)	€ 50,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt ermäßigt (unter 19 Jahre) bei sofortiger Bezahlung	€ 45,00

Angaben inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

ANHANG 3 EXKLUSIV AUSGEGEBENE VERBUNDFAHRKARTEN

Verbundfahrkarten, welche im Regionalverkehr exklusiv ausgegeben werden.

Fahrkartengattung Verbundtarif	Ersetzt folgende Unternehmenstarife im Verbundraum
Einzelfahrt Vollpreis	- Regeltarif Kraftfahrlinienverkehr - Vollpreis Einzelfahrt ÖBB
Einzelfahrt Senior (vor 10/12/2017 Einzelfahrt ermäßigt)	- Regeltarif ermäßigt Kraftfahrlinienverkehr für Senioren - Vorteilsticket ÖBB für Senioren
Einzelfahrt Minimum	*) Regeltarif ermäßigt Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwerkriegsbeschädigte *) Vorteilsticket ÖBB für Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwerkriegsbeschädigte sowie „Vollpreis Einzelfahrt Kinder“
Tageskarte Vollpreis	- Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr - Hin- und Rückfahrkarte Vollpreis ÖBB
Tageskarte Senior (vor 10/12/2017 Tageskarte ermäßigt)	- Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr für Senioren - Hin- und Rückfahrkarte Vorteilsticket ÖBB für Senioren
Tageskarte Minimum	*) Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwerkriegsbeschädigte *) Hin- und Rückfahrkarte Vorteilsticket ÖBB für Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwerkriegsbeschädigte sowie „Vollpreis Hin- und Rückfahrkarte Kinder“
myRegio Wochenkarte	5 und 7 Tage-Wochenstreckenkarte Kraftfahrlinienverkehr - Turnuskarte für Arbeitnehmer - Wochenstreckenkarte ÖBB
myRegio Monatskarte	Monatsstreckenkarte ÖBB
KlimaTicket Salzburg (vor 2022: myRegio Jahreskarte)	

*) Familienermäßigung nur bei Deckungsgleichheit Verbundtarif/Unternehmenstarif

ANHANG 4 ANBIETER VON ONLINE- UND MOBILEN TICKETS

- ÖBB-Personenverkehr AG
<https://www.oebb.at/>
- Salzburger Verkehrsverbund GmbH, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg
<https://www.salzburg-verkehr.at/>
- Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH (SLV), Bayerhamerstraße 16, A-5020 Salzburg <https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/obus-albus.html>

ANHANG 5 VERZEICHNIS DER VERBUNDUNTERNEHMEN

Albus Salzburg Verkehrsbetrieb GmbH	Julius-Welser Straße 8, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 424 000 http://www.albus.at/
Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)	Bahnhofplatz 9, D-83607 Holzkirchen Tel.: +49 (0)8024 / 9971 -71 http://www.brb.de/
Blaguss Reisen GmbH	Richard-Strauss-Straße 32, 1230 Wien Tel.: +43 (0)1 / 61090 https://www.blaguss.at/de
Reisebüro Breuss, Touristikgesellschaft m.b.H. & Co KG.	Neuburgstraße 11, 6830 Rankweil Tel.: +43 (0) 552244159 https://sad-austria.at/de/
DB RegioNetz Verkehrs GmbH Südostbayernbahn	Bischof-v.-Ketteler Straße 1, D-84453 Mühldorf Tel.: +49 (0)1805 / 996 633 *) *) Kostenpflichtige Servicenummer https://www.suedostbayernbahn.de/
Fischwenger GesmbH & Co KG	Irrsdorf 100, 5204 Straßwalchen Tel.: +43 (0)6215 / 8540 https://www.fischwenger.at/
Gasteiner Verkehrsbetriebe H. Lackner GmbH	Schareckstraße 12, 5640 Bad Gastein Tel.: +43 (0)6434 / 282 30 http://www.lackner-reisen.com/
Hogger GmbH	Traunsteiner Straße 7, D-83395 Freilassing Tel.: +49 (0)8654 / 576 330 https://hogger-reisen.de/
Hogger mobil GmbH	Franz-Sauer-Straße 46, Haus A, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 426100 https://hogger-reisen.de/
Krautgartner Bus Salzburg GmbH	Anton-Graf-Straße 6, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 650 000 https://www.krautgartner-bus.at/

Neu Touristik - NEU GmbH & Co KG	Werksgelände 29, 5500 Mitterberghütten Tel.: +43 (0)6462 / 331 10 https://www.neutouristik.at/
ÖBB Personenverkehr AG	Engelbert-Weiß Weg 2, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)5 / 17 17 https://www.oebb.at/
Österreichische Postbus AG	Am Hauptbahnhof 2, 1110 Wien https://www.postbus.at/de/
<i>Regionalmanagement Nord</i>	Verkehrsleitung Salzburg , Andreas-Hofer Straße 9, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 451138
<i>Regionalmanagement West</i>	Verkehrsleitung Zell am See , Brucker Bundesstraße 98, 5700 Zell Tel.: +43 (0)5 / 17 17
<i>Regionalmanagement Süd</i>	Verkehrsleitung Steinach , Bahnhofstraße 156, 8950 Stainach Tel.: +43 (0)5 / 17 17
Regionalverkehr Oberbayern GmbH	Im Stangenwald 1, D-83483 Bischofswiesen Tel.: +49 (0)8652 / 944 80 http://www.rvo-bus.de
SAD Nahverkehr AG	Italienallee 13/N, I-39100 Bozen Tel.: +39 (0)0471 / 450 275 https://www.sad.it/de
Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH (Obus) Die Stadtgemeinde Salzburg ist gem. ÖPNVR-G Aufgabenträger für den städtischen ÖPNV der Stadt- gemeinde Salzburg. Die vom beauftragten Unternehmen <i>Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH (SLV)</i> erbrachten Beförderungsleistungen werden u.a. im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Salzburg erbracht.	Alpenstraße 91, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)800 / 220 050 https://www.salzburg-ag.at/bus- bahn/stadtverkehr/obus-albus.html
Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH (Pinzgauer Lokalbahn)	Brucker Bundesstraße 21, 5700 Zell am See Tel.: +43 (0)6542 / 57500 – 5952 https://www.pinzgauerlokalbahn.at/
Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH (Salzburger Lokalbahn)	Plainstraße 70, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)800 / 220 050 https://www.salzburg-ag.at/bus- bahn/regionalverkehr/salzbuerger-lokalbahn.html

Schwab Reisen GmbH	Gangsteig 15, 5082 Grödig Tel.: +43 (0)6246 / 724 92 https://www.schwab-reisen.at/
Steiermarkbahn und Bus GmbH	Eggenberger Straße 20, 8020 Graz Tel.: +43 (0)316 / 812 581 - 0 http://www.stlb.at/
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.	Kuferzeile 32, 4810 Gmunden Tel.: +43 (0)7612 / 795 2000 https://www.stern-verkehr.at/
Tanzberger Reisen GmbH	Lidaunstraße 14, 5324 Faistenau Tel.: +43 (0)6228 / 2261 http://www.tanzberger.at/
WESTbahn Management GmbH	Europaplatz 3/Stiege 5/6. Stock, 1150 Wien Tel.: +43 (0)1 / 899 00 http://www.westbahn.at

Alle Angaben ohne Gewähr!

ANHANG 6 VERZEICHNIS DER VERBUNDLINIEN

Eine Übersicht, über die im Salzburger Verkehrsverbund verkehrenden Linien, auf welche die gegenständlichen SVV-Tarifbestimmungen Anwendung finden, wird auf der Website des Salzburger Verkehrsverbundes unter <https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/tarifbestimmungen-zonen/> in der jeweils aktuellen Version veröffentlicht.

ANHANG 7 VERZEICHNIS DER GÜLTIGKEITSBEREICHE REGIONENTICKETS

Überlappungszonen für einzelne Regionen oder die Kombination von zwei Regionen sind im „Anhang 8 Verzeichnis der Überlappungszonen für Regionentickets“ definiert.

REGION SALZBURG STADT

Die „Region Salzburg Stadt“ enthält folgende Zonen:

Anif-Grödig (Zone 50434)	Fürstenbrunn (Zone 50433)	Mödlham (Zone 50222)
Anthering (Zone 50252)	Gaisberg (Zone 50311)	Puch (Zone 50452)
Bergheim (Zone 50251)	Großgmain (Zone 50410)	Rif-Taxach (Zone 50435)
Elixhausen (Zone 50221)	Guggenthal (Zone 50249)	Salzburg (Zone 50101)
Elsbethen (Zone 50451)	Hallwang (Zone 50253)	Siezenheim (Zone 50431)
Eugendorf (Zone 50254)	Koppl (Zone 50312)	Wals (Zone 50432)

Freilassing (Zone 18051)* - Folgende Leistungen können in Anspruch genommen werden: Zwischen Salzburg und Freilassing mit ÖBB Nahverkehr (S-Bahn, R, REX), Südostbayernbahn und Bayerische Regiobahn GmbH (BRB) bis Freilassing Bahnhof, Stadtverkehr Freilassing mit Bus 81 und 82, BRB von Freilassing Bahnhof bis Freilassing Hofham und auf der Gesamtstrecke der Buslinie 24.

* Ausnahme: Die SUPER s'COOL-CARD ist in der Zone Freilassing nicht gültig!

REGION NORD

Die „Region Nord“ enthält folgende Zonen:

Abersee (Zone 55162)	Guggenthal (Zone 50249)	Obertrum (Zone 50223)
Aglassing (Zone 57461)	Hallwang (Zone 50253)	Schleedorf (Zone 50232)
Anthering (Zone 50252)	Henndorf (Zone 50231)	Seeham Ort (Zone 50261)
Bergheim (Zone 50251)	Hintersee (Zone 50324)	Seekirchen (Zone 50255)
Berndorf (Zone 50225)	Hof (Zone 50313)	Simonhütte (Zone 55113)
Bürmoos (Zone 57451)	Hüttenedt (Zone 55269)	St. Georgen (Zone 57452)
Dorfbeuern (Zone 57410)	Koppl (Zone 50312)	St. Gilgen (Zone 55110)
Ebenau (Zone 50314)	Lämmerbach (Zone 50325)	Strasswalchen (Zone 56450)
Elixhausen (Zone 50221)	Mattsee (Zone 50220)	Strobl (Zone 55112)
Eugendorf (Zone 50254)	Mödlham (Zone 50222)	Strubklammwerk (Zone 50310)
Faistenau (Zone 50322)	Neumarkt (Zone 50256)	Thalgau (Zone 50240)
Fuschl (Zone 50321)	Nussdorf (Zone 50211)	Tiefbrunnau (Zone 50323)
Gaisberg (Zone 50311)	Oberndorf (Zone 57450)	

Folgende zusätzliche Fahrtstrecken sind kostenfrei bis auf Widerruf nutzbar.

- + Oberösterreichische Strecke der Bahnlinie 101 bis Oberhofen-Zell am Moos
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 111 bis nach „Feldkirchen Ortsmitte“,
- + Oberösterreichische und bayerische Strecke der Buslinie 112 von „Ostermiething Lokalbahn“ nach „Laufen Gymnasium“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 119/120 bis nach „Palting Ortsmitte“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 130 bis nach „Friedburg Bahnhof“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 140 bis nach „Mondsee Busterminal“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 143 bis nach „Mondsee Busterminal“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 149 bis nach „Ried am Wolfgangsee HLW“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 150 bis nach „Bad Ischl Bahnhof“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 156 bis nach „Mondsee Busterminal“,

REGION TENNENGAU

Die „Region Tennengau“ enthält folgende Zonen:

Abtenau (Zone 51213)	Fürstenbrunn (Zone 50433)	Rußbach Pass Gschütt (Zone 54010)
Adnet (Zone 51111)	Golling (Zone 51250)	Scheffau (Zone 51211)
Anif-Groedig (Zone 50434)	Hackergraben (Zone 51214)	Seewaldsee (Zone 51014)
Annaberg (Zone 51216)	Hallein (Zone 51050)	Seydegg (Zone 51222)
Arzbach (Zone 51223)	Krispl (Zone 51112)	Spielbergalm (Zone 51113)
Ausserlienbach (Zone 51224)	Kuchl (Zone 51051)	St. Koloman (Zone 51013)
Bad Dürrenberg (Zone 51010)	Leitenhaus (Zone 51215)	St. Martin a. T. (Zone 51241)
Bad Vigaun (Zone 51012)	Postalm (Zone 55114)	Tenneck (Zone 51251)
Einberg (Zone 51221)	Puch (Zone 50452)	Trattberg (Zone 51015)
Elsbethen (Zone 50451)	Rif-Taxach (Zone 50435)	Voglau (Zone 51212)

Folgende zusätzliche Fahrtstrecken sind kostenfrei bis auf Widerruf nutzbar.

- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 470 bis nach „Gosau, Abzweigung Pass Gschütt“.

REGION PONGAU

Die „Region Pongau“ enthält folgende Zonen:

Altenmarkt i. Pg. (Zone 51750)	Forstau (Zone 51711)	Maurach (Zone 51518)
Angertal (Zone 51431)	Gleiming (Zone 29050)	Muehlbach/Hkg (Zone 51312)
Annaberg (Zone 51216)	Gnadenalm (Zone 51723)	Neue Wacht (Zone 51512)
Arthurhaus (Zone 51322)	Goldegg (Zone 51462)	Obertauern (Zone 51724)
Bad Gastein (Zone 51457)	Golling (Zone 51250)	Pöham (Zone 51255)
Bad Hofgastein (Zone 51456)	Gottschallbauer (Zone 51721)	Radstadt (Zone 51751)
Bergheimat (Zone 51321)	Großarl (Zone 51513)	Reitdorf (Zone 51661)
Bischofshofen (Zone 51350)	Grüner Baum (Zone 51432)	Reitdorf/Hochbifang (Zone 51621)
Böckstein (Zone 51458)	Grundlehen (Zone 51515)	Schattbach (Zone 51242)
Boendlsee (Zone 51412)	Hallmoos (Zone 51611)	Schwarzach i. Pg. (Zone 51451)
Dientner Sattel (Zone 51331)	Harbach-Großarl (Zone 51516)	Sportgastein (Zone 51433)
Dorfgastein (Zone 51454)	Hüttai (Zone 51256)	St. Johann i. Pg. (Zone 51650)
Eben i. Pg. (Zone 51257)	Hüttschlag (Zone 51517)	St. Martin a. Tgb. (Zone 51241)
Ellmautal (Zone 51514)	Jägersee (Zone 51615)	St. Veit (Zone 51413)
Embach (Zone 51421)	Kleinarl (Zone 51614)	Tauernntunnel (Zone 51624)
Faschingsteg (Zone 51311)	Laderding (Zone 51455)	Tenneck (Zone 51251)
Feuersang (Zone 51613)	Lend (Zone 51452)	Untertauern (Zone 51722)
Filzmoos (Zone 51243)	Liechtensteinklamm (Zone 51511)	Wagrain (Zone 51612)
Flachau/Zauchensee (Zone 51622)	Loifarn (Zone 51453)	Werfen (Zone 51252)
Flachauwinkl (Zone 51623)	Mandling (Zone 51752)	Werfenweng (Zone 51232)

REGION PINZGAU

Die „Region Pinzgau“ enthält folgende Zonen:

Agerwirt (Zone 52811)	Hochkrimml (Zone 52512)	Saalbach (Zone 52222)
Bodenhaus (Zone 52815)	Hollersbach (Zone 52551)	Saalfelden (Zone 52050)
Bramberg (Zone 52552)	Hütten bei Leogang (Zone 52152)	Schmittenhöhe (Zone 52211)
Bruck a. d. Großglocknerstr. (Zone 52751)	Kaprun (Zone 52311)	Schneiderau (Zone 52322)
Bucheiben (Zone 52814)	Kesselfall (Zone 52313)	Schrabach (Zone 52323)
Dienten (Zone 52910)	Königsleiten (Zone 52513)	Schwarzach im Pongau (Zone 51451)
Diesbach (Zone 52013)	Kolm-Saigurn (Zone 52817)	Schwarzenbach (Zone 51461)
Embach (Zone 51421)	Krimml (Zone 52511)	Spielbichl (Zone 52411)
Embachkapelle (Zone 52722)	Lend (Zone 51452)	Taxenbach (Zone 52759)
Enzingerboden (Zone 52324)	Leogang (Zone 52151)	Thumersbach (Zone 52711)
Ferleiten (Zone 52723)	Lofer (Zone 52011)	Unken (Zone 52010)
Filzensattel (Zone 52911)	Maishofen (Zone 52251)	Uttendorf im Pinzgau (Zone 52353)
Fusch a. d. Großglocknerstr. (Zone 52721)	Maria Alm (Zone 52913)	Viehhofen (Zone 52221)
Gerling Bsich (Zone 52914)	Mittersill (Zone 52650)	Wald im Pinzgau (Zone 52554)
Gletscherbahn (Zone 52312)	Neukirchen am Großvenediger (Zone 52553)	Weißbach bei Lofer (Zone 52012)
Gries im Pinzgau (Zone 52752)	Niedersill (Zone 52352)	Wiesen im Pinzgau (Zone 52321)
Grießen (Zone 52153)	Pass Thurn (Zone 52412)	Wörth (Zone 52813)
Grieswies (Zone 52816)	Piesendorf (Zone 52351)	Zell am See (Zone 52750)
Hinterglemm (Zone 52223)	Rauris (Zone 52812)	
Hinterthal (Zone 52912)		

Folgende zusätzliche Fahrtstrecken sind kostenfrei bis auf Widerruf nutzbar.

- + Regionalzüge der Österreichischen Bundesbahnen bis nach Hochfilzen Bahnhof.
- + Linie 690 bis nach Hochfilzen Bahnhof

REGION LUNGAU

Die „Region Lungau“ enthält folgende Zonen:

Bundschuh Lungau (Zone 53322)	Mauterndorf (Zone 53410)	Seetal (Zone 53522)
Fanningberg (Zone 53413)	Muhr (Zone 53112)	St. Margarethen (Zone 53311)
Gnadenalm (Zone 51723)	Obertauern (Zone 51724)	St. Michael im Lungau (Zone 53310)
Haiden im Lungau (Zone 53511)	Oberweißburg (Zone 51633)	Strassenwärterhaus (Zone 53211)
Hinterlahn (Zone 53415)	Prebersee (Zone 53512)	Tamsweg (Zone 53550)
Hinterweisspriach (Zone 53414)	Ramingstein (Zone 53351)	Thomatal (Zone 53321)
Huettendorf (Zone 53422)	Rotgüldensee (Zone 53113)	Tweng (Zone 51732)
Katschberg (Zone 53212)	Sauerfeld (Zone 53521)	Unternberg im Lungau (Zone 53312)
Kendlbruck (Zone 53352)	Schellgaden (Zone 53111)	Vorderweißpriach (Zone 53412)
Lessach/Göriach (Zone 53421)	Schliereralm (Zone 51631)	Wachtbrücke (Zone 51731)
Mariapfarr (Zone 53411)	Schönfeld im Lungau (Zone 53323)	Zederhaus (Zone 51632)

ALLE REGIONEN (KLIMATICKET SALZBURG)

KlimaTickets Salzburg sowie Super s'COOL-CARDS, Guest Mobility Tickets und Freizeit Ticket Salzburg berechtigen zu Fahrten in allen angeführten Regionen und den darin enthaltenen Zonen. Ausnahme: Die SUPER s'COOL-CARD ist in der Zone Freilassing nicht gültig!

Die genannten Fahrkarten berechtigen zusätzlich zur Nutzung folgender Linien des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes:

- + Oberösterreichische Strecke der Bahnlinie 101 bis Oberhofen-Zell am Moos (in Nahverkehrszügen)
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 546 von Bad Ischl bis HLW Ried
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 548 Unterach bis Unterburgau Bundesstraße
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 562 Unterach bis Unterburgau Bundesstraße

- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 586 von Straßwalchen Brunn bis Straßwalchen Mittelschule/BORG
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 594 von Mondsee Busterminal bis Zell am Moos Angern (Zone Haslau)
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 595 von Mondsee Busterminal bis Neumarkt (a. W.) Schulzentrum
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 596 Mondsee bis Unterburgau Bundesstraße
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 597 Mondsee bis St. Gilgen
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 871 von Neumarkt (a. W.) Bahnhof bis Friedburg Bahnhof (Vorplatz)
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 872/873 von Straßwalchen BORG bis Friedburg Bahnhof (Vorplatz)
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 875 von Berndorf b. Sbg. Gemeindeamt bis Palting Ortsmitte
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 880 von Oberndorf Bahnhof bis Schwerting
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 884 von Wildshut Ort bis Ostermiething Bahnhaltestelle

ANHANG 8 VERZEICHNIS DER ÜBERLAPPUNGZONEN FÜR REGIONENTICKETS

Zugehörigkeit	Zone	Region	Region
Embach	51421	Pinzgau	Pongau
Lend	51452	Pinzgau	Pongau
Schwarzach	51451	Pinzgau	Pongau
Gnadenalm	51723	Pongau	Lungau
Obertauern	51724	Pongau	Lungau
Tenneck	51251	Pongau	Tennengau
Golling	51250	Pongau	Tennengau
St. Martin am Tennengebirge	51241	Pongau	Tennengau
Annaberg	51216	Pongau	Tennengau
Gaisberg	50311	Region Salzburg Stadt	Nord
Koppl	50312	Region Salzburg Stadt	Nord
Guggenthal	50249	Region Salzburg Stadt	Nord
Eugendorf	50254	Region Salzburg Stadt	Nord
Hallwang	50253	Region Salzburg Stadt	Nord
Elixhausen	50211	Region Salzburg Stadt	Nord
Mödlham	50222	Region Salzburg Stadt	Nord
Bergheim	50251	Region Salzburg Stadt	Nord
Anthering	50252	Region Salzburg Stadt	Nord
Fürstenbrunn	50433	Region Salzburg Stadt	Tennengau
Anif-Grödig	50434	Region Salzburg Stadt	Tennengau
Elsbethen	50451	Region Salzburg Stadt	Tennengau
Puch	50452	Region Salzburg Stadt	Tennengau
Rif-Taxach	50435	Region Salzburg Stadt	Tennengau

ANHANG 9 VERZEICHNIS DER NEUTRALEN HALTESTELLEN

Haltestellen- nummer	Haltestellenname	Angrenzende Zone 1	Angrenzende Zone 2	Angrenzende Zone 3
50675	Anif Zoo Salzburg	Salzburg	Anif-Grödig	---
50786	Salzburg Weidenstraße	Salzburg	Anif-Grödig	---
52262	Bad Gastein Badesee (Bundesstraße)	Bad Hofgastein	Bad Gastein	---
56453	Bad Gastein Badesee (Landesstraße)	Bad Hofgastein	Bad Gastein	---
52299	Bad Hofgastein Bürgerberg	Laderding	Bad Hofgastein	---
10024	Bad Reichenhall Staufnbrücke	Piding-Marzoll	Bad Reichenhall	---
56199	Bad Vigaun Bahnhof	Hallein	Kuchl	Bad Vigaun
10059	Bayerisch Gmain Brücke	Bad Reichenhall	Bayerisch Gmain	---
10019	Bayerisch Gmain Grenze	Bad Reichenhall	Bayerisch Gmain	---
10060	Bayerisch Gmain Ort	Bad Reichenhall	Bayerisch Gmain	---
56642	Bergheim Fischach	Salzburg	Bergheim	---
50041	Bergheim Lokalbahn	Salzburg	Bergheim	---
50037	Bergheim Ortsmitte	Salzburg	Bergheim	---
56628	Bergheim Schule	Salzburg	Bergheim	---
47834	Bierbaum Abzw.	Vöcklamarkt Ost	Timelkam	Lenzing
50782	Elsbethen Glaserbach	Salzburg	Elsbethen	---
56225	Elsbethen Haslach	Elsbethen	Puch	---
47833	Gampern Hörgattern B1	Vöcklamarkt Ost	Timelkam	Lenzing
56340	Glanegg Ortsmitte	Fürstenbrunn	Anif-Grödig	---
56189	Himmelreich Outletcenter	Wals	Salzburg	---
47832	Hörgattern Abzw. Gampern	Vöcklamarkt Ost	Timelkam	Lenzing
50138	Lengfelden Feuerwehr	Salzburg	Elixhausen	---
50137	Lengfelden Moosfeldstraße	Salzburg	Elixhausen	---
56013	Mariapfarr Seitling	Fanningberg	Vorderweißpriach	Mariapfarr
10148	Oberau Neuhäusl	Unterau/Oberau	Obersalzberg	---
10263	Ramsau Auf der Reiten	Schönau	Marxenbrücke	Hintersee BGL
10357	Ramsau Bindenkreuz	H'schwarzeck	Hintersee BGL	---
47841	Redl-Zipf Bahnhof	Zipf	Vöcklamarkt Ost	---
50877	Salzburg Birkensiedlung	Salzburg	Anif-Grödig	---
50253	Salzburg Kasern	Salzburg	Hallwang	---
50900	Salzburg Schwarzenbergkaserne	Wals	Salzburg	---
50458	Salzburg Süd	Salzburg	Elsbethen	---
50047	Schlachthof	Salzburg	Bergheim	---
56006	St. Andrä Ortsmitte	Mariapfarr	Lessach	Tamsweg
50119	St. Georgen Untereching	St. Georgen	Bürmoos	---
56277	St. Michael Golfplatz	St. Michael	St. Margarethen	---
56093	St. Michael Oberweißburg	Oberweißburg	St. Michael	---
47075	Timelkam Ortsmitte/Parkplatz Stöger	Timelkam	Vöcklabruck	Lenzing
47074	Timelkam Jahnstraße	Timelkam	Vöcklabruck	Lenzing
47089	Timelkam Lessingstraße	Timelkam	Vöcklabruck	Lenzing
50731	Viehhausen Schule	Wals	Salzburg	---
50732	Viehhausen Ortsmitte	Wals	Salzburg	---
50740	Viehhausen Autobahnweg	Wals	Salzburg	---
47037	Vöcklabruck Hirschleiten	Zipf	Vöcklamarkt Ost	---
47860	Vöcklamarkt Bahnhof	Vöcklamarkt West	Vöcklamarkt Ost	---
47867	Vöcklamarkt Bahnhofweg	Vöcklamarkt West	Vöcklamarkt Ost	---
47866	Vöcklamarkt Ortsmitte	Vöcklamarkt West	Vöcklamarkt Ost	---
56218	Wals Walserfeld Schule	Wals	Salzburg	---
50273	Neumarkt am Wallersee Bahnhof	Neumarkt	Straßwalchen	---

ANHANG 10 AUSGABE EINES KLIMATICKET SALZBURG (CLASSIC/SENIOR|EDELWEISS /U26/SPEZIAL)

KlimaTickets Salzburg CLASSIC, KlimaTickets Salzburg SENIOR|EDELWEISS, KlimaTickets Salzburg U26 und KlimaTickets Salzburg SPEZIAL werden nur als persönliche Karten und mit Fließdatum ausgegeben. KlimaTickets Salzburg CLASSIC PLUS wird übertragbar und mit Fließdatum ausgegeben.

Das KlimaTicket Salzburg CLASSIC, das KlimaTicket Salzburg CLASSIC PLUS das KlimaTicket Salzburg SENIOR|EDELWEISS, das KlimaTicket Salzburg U26 und das KlimaTicket Salzburg SPEZIAL werden im Folgenden unter dem Begriff „KlimaTicket Salzburg“ zusammengefasst.

1 BESTELLUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG

Die Bestellung erfolgt mittels Bestellformulars (digital oder in Papierform) bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH oder in den Verkaufsbüros der Verbundunternehmen. Die Bestellung kann frühestens 60 Tage vor dem Gültigkeitsbeginn erfolgen.

Bei digitaler Bestellung unter <https://www.salzburg-verkehr.at/bestellung> gelten in Abhängigkeit von der gewählten Zahlungsmethode folgende Fristen:

SEPA-Lastschrift: Bestellung bis spätestens 21 Tage vor Gültigkeitsbeginn.

Vorauskasse: Bestellung bis spätestens 5 Tage vor Gültigkeitsbeginn.

Bei Beantragung eines KlimaTicket Salzburg in einer Verkaufsstelle kann die Gültigkeit bei sofortiger Bezahlung tagesaktuell beginnen.

Die Bestellung eines KlimaTicket Salzburg mittels Bestellformulars und auf dem Postweg muss bis spätestens 21 Tage vor dem ersten Gültigkeitstag bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH oder in den Verkaufsbüros der Verbundunternehmen einlangen. Bei der Erstbestellung einer Seniorennetzkarte kann der Antrag nur im Original bearbeitet werden, außer die Bestellung wurde online durchgeführt.

2 BEZAHLUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG

Die Bezahlung kann im Voraus (Bar, Vorauskasse, Bankomat, EPS, Pay Pal, Kreditkarte,) bzw. per Zahlschein oder in monatlichen Teilzahlungsbeträgen bzw. Einmalzahlung, mittels SEPA-Lastschrift erfolgen. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten entfallen.

Bei einer Teilzahlung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt die Abbuchung der monatlichen Teilbeträge oder des einmaligen Betrages, jeweils bis 5. eines Monats. Ist der 5. ein Wochenend- oder Feiertag, so wird die Forderung am darauffolgenden Werktag abgebucht. Teilzahlungsbeträge können geringfügig angepasst werden. Etwaige Rundungsdifferenzen werden im Zuge der letzten Rate ausgeglichen. Eine Bezahlung in monatlichen Barbeträgen ist nicht möglich. Die Bestellung bei dieser Zahlart muss bis spätestens 21 Tage vor dem Gültigkeitstag einlangen. Vor der Ausstellung wird eine Bonitätsabfrage bei einem externen Dienstleister durchgeführt, ist die Bonität nicht gegeben, wird die Zahlungsart SEPA-Lastschrift nicht angeboten.

Der Widerruf der SEPA-Lastschrift sowie eine Kontoänderung, die dazu führen, dass der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden kann, ist der Salzburger Verkehrsverbund GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung oder Auflösung des Kontos wird der KlimaTicket Salzburg Besitzer aufgefordert, den Restbetrag auf den vollen Fahrpreis des KlimaTicket Salzburg mittels Zahlschein zu bezahlen oder das KlimaTicket Salzburg unter

Begleichung noch offener Forderungen bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH zurückzugeben. Wird dieser Aufforderung binnen 14 Tagen nicht Rechnung getragen, gilt der Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung als gekündigt und die Jahreskarte wird ungültig.

Sollte der Zahlungspflicht nicht nachgekommen werden, wird der offene Betrag eingemahnt. Wenn nach Ablauf der Mahnfrist weder eine Zahlung noch das KlimaTicket Salzburg in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH eingegangen ist, wird der gesamte Restbetrag fällig. Die Einbringung wird einem Inkassobüro übergeben.

Offene Beträge werden nach Urgenz durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Dritten gerichtlich eingefordert. Gerichtsstand ist ausschließlich die Stadt Salzburg.

3 AUSFOLGUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG

Das KlimaTicket Salzburg wird auf dem Postweg oder digital zugestellt. Innerhalb von vier Wochen ab Gültigkeitsbeginn kann ein Postverlust reklamiert werden, ein Ersatz erfolgt kostenfrei, danach ist ein Ersatzausstellungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten. Bei Barzahlung in einer Ausgabestelle erhält der Kunde bei Bedarf bis zur Zustellung des KlimaTicket Salzburg eine für 21 Tage gültige Fahrkarte. Diese gilt nur mit eingetragenen Namen und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 2.5.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs eines KlimaTicket Salzburg, wird mittels E-Mail ein für drei Wochen gültiges, vorläufiges KlimaTicket Salzburg zugesandt. Diese gilt ausgedruckt oder als PDF am mobilen Endgerät und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, im angegebenen Zeitraum, als gültiger Fahrschein. Ein vorläufiges KlimaTicket PLUS ist in diesem Zeitraum nicht übertragbar! Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist jedenfalls erforderlich.

4 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT EINES KLIMATICKET SALZBURG

Bei SEPA-Lastschrift erfolgt eine automatische Verlängerung. Einmalzahler werden vor Ablauf der Gültigkeit informiert, wie das KlimaTicket Salzburg weiter bezogen werden kann. Nach erfolgter Einzahlung (bis spätestens 21 Tage vor Ablauf der Gültigkeit) wird das neue KlimaTicket Salzburg übermittelt.

5 ÄNDERUNGEN EINES KLIMATICKET SALZBURG

Eine „5.1 Änderung des Geltungsbereiches“ oder eine „5.2 Änderung des Nachnamens“ kann persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH durchgeführt werden. Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Das zu ändernde KlimaTicket Salzburg ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Das KlimaTicket Salzburg ist eine Netzkarte für den Verbundraum. Der Geltungsbereich kann für die Varianten KlimaTicket Salzburg CLASSIC, KlimaTicket Salzburg CLASSIC PLUS, KlimaTicket Salzburg U26 und KlimaTicket Salzburg SPEZIAL, durch den Kauf von zusätzlichen Zonen außerhalb des Verbundraums, jedoch im Tarifgebiet liegend, erweitert werden. Für das KlimaTicket Salzburg SENIOR | EDELWEISS können keine Zonen zugekauft werden. Beim Umstieg auf ein neues KlimaTicket mit anderem Geltungsbereich während der Laufzeit (zB Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel) wird das bisherige KlimaTicket Salzburg tagesgenau abgerechnet (Kaufpreis/365 Tage x benutzte Tage). Die ursprüngliche Gesamtlaufzeit bleibt erhalten. Für die Restlaufzeit wird der entsprechend erhöhte oder reduzierte Preis anteilmäßig verrechnet.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMENS

Ein Nachweis der Namensänderung ist beizubringen.

6 STORNIERUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG

Die Stornierung eines KlimaTicket Salzburg erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.7 Rückgabe eines bereits gültigen KlimaTicket Salzburg“. Eine Stornierung ist endgültig und kann nicht revidiert werden.

7 VERLUST EINES KLIMATICKET SALZBURG

Persönliche, nicht übertragbare, KlimaTickets Salzburg werden bei Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Magistrat, Gemeinde oder Polizei) und Entrichtung des Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ersetzt. Übertragbare Jahreskarten werden nicht ersetzt.

Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung KlimaTicket Salzburg“ ist unter <https://www.salzburg-verkehr.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

+ Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

ANHANG 11 AUSGABE EINER S'COOL-CARD

Die Ausstellung erfolgt ausnahmslos durch die oder im Auftrag der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Karte ist in digitaler Form mit der Nutzung der „S-Pass“ APP ein vollwertiger Fahrschein. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, den digitalen Fahrschein jederzeit vorweisen zu können. Bei missbräuchlicher Verwendung des digitalen Fahrscheins (zB Weitergabe an Dritte, gleichzeitige Nutzung auf unterschiedlichen Geräten durch unterschiedliche Personen u.ä.) kann die Berechtigung zur Anzeige auf dem mobilen Endgerät entzogen werden.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung (z.B. Beendigung der Schule oder des Lehrverhältnisses etc.) ist der Antragsteller verpflichtet, die s'COOL-CARD unverzüglich zurückzugeben. Eine Weiterverwendung nach Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen ist strafrechtlich relevant und wird zur Anzeige gebracht.

1 ANTRAGSTELLUNG EINER S'COOL-CARD

Vom Besteller sind alle geforderten Daten unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> selbst einzugeben.

Eine automatische Datenverifizierung erfolgt nur mit dem Datenblatt „Freifahrtinformation“, welches ausschließlich von teilnehmenden Salzburger Bundes- und Landesschulen über das Schülerverwaltungssystem Sokrates ausgegeben wird. Der Bestellcode ersetzt den klassischen Schulstempel.

Wird das Datenblatt „Freifahrtinformation“ nicht verwendet, so behält sich die Salzburger Verkehrsverbund GmbH vor, die Daten unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes auf anderen Wegen zu prüfen. Bei Antragstellern, die zum Gültigkeitsbeginn der s'COOL-CARD 18 Jahre oder älter sind, ist eine aktuelle Bestätigung der Schule oder Ausbildungsstätte nötig.

Für die Ausstellung wird in jedem Fall ein Portrait- oder Passfoto benötigt, welches nicht älter als zwei Jahre ist.

Bei Beantragung in Papierform muss der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Originalantrag eingebracht werden, sowie ein Zahlungsnachweis in Kopie für den zu leistenden Selbstbehalts beigelegt werden. Ein aktuelles Foto ist auf der hierfür vorgesehenen Stelle anzubringen.

1.1.1 ONLINE-BEANTRAGUNG MIT DEM DATENBLATT „FREIFAHRTINFORMATION“

Das Datenblatt „Freifahrtinformation“ wird ausschließlich von teilnehmenden Salzburger Bundes- und Landesschulen über das Schülerverwaltungssystem Sokrates ausgegeben. Das Datenblatt „Freifahrtinformation“ enthält einen Bestellcode, welcher den klassischen Schulstempel ersetzt. Die s'COOL-CARD kann damit online unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> in Auftrag gegeben werden. Unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten für den Selbstbehalt werden angeboten.

1.1.2 ONLINE-AUSFÜLLHILFE

Die s'COOL-CARD kann online unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> in Auftrag gegeben werden. Vom Besteller sind alle geforderten Daten selbst einzugeben. Bei dieser Variante wird das Antragsformular mit den Daten des Lehrlings oder Schülers generiert und per E-Mail an eine zuvor definierte E-Mail Adresse gesendet. Dieser Antrag muss ausgedruckt werden, der Schule oder dem Lehrherrn zur Bestätigung vorgelegt werden und nach Vorliegen dieser Bestätigung unterfertigt der Salzburger Verkehrsverbund GmbH übermittelt werden.

2 BEZAHLUNG EINER S'COOL-CARD

Es besteht die Möglichkeit der Bezahlung mittels selbstständiger SEPA-Überweisung (unter Angabe der Bestellnummer), Kreditkarte oder EPS. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten wegfallen.

Bei Papieranträgen erfolgt die Bezahlung mit dem bereitgestellten Zahlschein. Wird der Betrag via SEPA-Überweisung selbstständig überwiesen, so ist stets die Bestellnummer als Zahlungsreferenz anzugeben.

3 AUSFOLGUNG EINER S'COOL-CARD

Die s'COOL-CARD wird auf dem Postweg versendet. Bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Versandbestätigung kann ein Postverlust reklamiert werden, ein Ersatz erfolgt kostenfrei. Danach ist ein Ersatzausstellungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs der s'COOL-CARD, welche online bestellt wurde, wird mittels E-Mail eine für drei Wochen vorläufig gültige s'COOL-CARD zugesandt. Diese gilt ausgedruckt oder als PDF am mobilen Endgerät und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis im angegebenen Zeitraum als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist jedenfalls erforderlich.

Alternativ zur Ausfolgung einer s'COOL-CARD in physischer Form als Plastikkarte besteht die Möglichkeit die s'COOL-CARD als digitale Fahrkarte zu beziehen! Dieser Möglichkeit kann im Laufe des Bestellprozesses vom Kunden gewählt werden.

4 VERLÄNGERUNG EINER S'COOL-CARD

Um die Gültigkeit einer s'COOL-CARD zu verlängern, ist eine neuerliche Antragstellung nötig.

5 ÄNDERUNG EINER S'COOL-CARD

Eine „5.1 Änderung des Geltungsbereiches“ oder eine „5.2 Änderung des Nachnamens“ kann persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH durchgeführt werden. Die zu tauschende s'COOL-CARD ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Eine Änderung des Geltungsbereiches bei Wohnortwechsel oder Schulplatzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel ist möglich. Der Antragssteller muss einen neuen, vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrag einbringen.

Inhaber einer s'COOL-CARD können jederzeit zusätzlich eine SUPER s'COOL-CARD ausschließlich online bestellen, um eine Netzfunktion zu erhalten. Der bereits bezahlte Selbstbehalt wird berücksichtigt und es ist nur noch die Differenz zu bezahlen.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMENS

Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Ein Nachweis der Namensänderung ist beizubringen.

6 STORNIERUNG EINER S'COOL-CARD

Die Stornierung der s'COOL-CARD erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.8 Rückgabe einer bereits gültigen s'COOL-CARD“. Eine Stornierung ist endgültig und kann nicht revidiert werden.

7 VERLUST EINER S'COOL-CARD

Bei Verlust wird die s'COOL-CARD gegen ein Ersatzausstellungsentgelt laut „Anhang 2 Entgelte“ ersetzt. Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung s'COOL-CARD | SUPER s'COOL-CARD“ ist unter <http://www.scoolcard.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Sofortige Ersatzausstellungen werden von folgenden Stellen durchgeführt:

- + Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

ANHANG 12 AUSGABE EINER SUPER S'COOL-CARD

Die Ausstellung erfolgt ausnahmslos online durch oder im Auftrag der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Karte ist in digitaler Form mit der Nutzung der „S-Pass“ APP ein vollwertiger Fahrschein. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, den digitalen Fahrschein jederzeit vorweisen zu können. Bei missbräuchlicher Verwendung des digitalen Fahrscheins (zB Weitergabe an Dritte, gleichzeitige Nutzung auf unterschiedlichen Geräten durch unterschiedliche Personen u.ä.) kann die Berechtigung zur Anzeige auf dem mobilen Endgerät entzogen werden.

Für die Ausstellung wird in jedem Fall ein Portrait- oder Passfoto benötigt, welches nicht älter als zwei Jahre ist. Bei Antragstellern, die zum Gültigkeitsbeginn der SUPER s'COOL-CARD 18 Jahre oder älter sind, ist eine aktuelle Bestätigung der Schule oder Ausbildungsstätte nötig.

1 ANTRAGSTELLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Vom Besteller sind alle geforderten Daten unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> selbst einzugeben.

Eine automatische Datenverifizierung erfolgt nur mit dem Datenblatt „Freifahrtinformation“, welches ausschließlich von teilnehmenden Salzburger Bundes- und Landesschulen über das Schülerverwaltungssystem Sokrates ausgegeben wird. Der Bestellcode ersetzt den klassischen Schulstempel.

Wird das Datenblatt „Freifahrtinformation“ nicht verwendet, so behält sich die Salzburger Verkehrsverbund GmbH vor, die Daten unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes auf anderen Wegen zu prüfen.

2 BEZAHLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Es besteht die Möglichkeit der Bezahlung mittels selbstständiger SEPA-Überweisung (unter Angabe der Bestellnummer), Kreditkarte oder Sofortüberweisung. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten wegfallen.

3 AUSFOLGUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Die SUPER s'COOL-CARD wird auf dem Postweg versendet. Bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Versandbestätigung kann ein Postverlust reklamiert werden, ein Ersatz erfolgt kostenfrei. Danach ist ein Ersatzausstellungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs der SUPER s'COOL-CARD, wird mittels E-Mail eine für drei Wochen vorläufig gültige SUPER s'COOL-CARD zugesandt. Diese gilt ausgedruckt oder als PDF am mobilen Endgerät und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, im angegebenen Zeitraum, als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist jedenfalls erforderlich.

Alternativ zur Ausfolgung einer SUPER s'COOL-CARD in physischer Form als Plastikkarte besteht die Möglichkeit die SUPER s'COOL-CARD als digitale Fahrkarte zu beziehen! Dieser Möglichkeit kann im Laufe des Bestellprozesses vom Kunden gewählt werden.

4 VERLÄNGERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Um die Gültigkeit einer SUPER s'COOL-CARD zu verlängern, ist eine neuerliche Antragstellung nötig.

5 ÄNDERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Die SUPER s'COOL-CARD ist eine Netzkarte. Der Geltungsbereich kann nicht erweitert oder reduziert werden.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMENS

Eine Änderung des Nachnamens ist persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt, eine Änderung durchzuführen. Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Die zu tauschende SUPER s'COOL-CARD ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein. Ein Nachweis der Namensänderung ist beizubringen.

6 STORNIERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Die Stornierung der SUPER s'COOL-CARD erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.9 Rückgabe einer bereits gültigen SUPER s'COOL-CARD“. Eine Stornierung ist endgültig und kann nicht revidiert werden.

7 VERLUST DER SUPER S'COOL-CARD

Bei Verlust wird die SUPER s'COOL-CARD gegen ein Ersatzausstellungsentgelt laut „Anhang 2 Entgelte“ ersetzt. Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung s'COOL-CARD | SUPER s'COOL-CARD“ ist unter <http://www.scoolcard.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

- + Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

ANHANG 13 AUSGABE EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER

Die Ausstellung erfolgt ausnahmslos online durch die oder im Auftrag der Salzburger Verkehrsverbund GmbH.

Es muss eine Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester bereitgestellt werden.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung (z.B. Beendigung des Studiums) ist der Antragsteller verpflichtet, das KlimaTicket Salzburg SEMESTER unverzüglich zurückzugeben. Eine Weiterverwendung nach Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen ist strafrechtlich relevant und wird zur Anzeige gebracht.

1 ANTRAGSTELLUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER

Vom Besteller sind alle geforderten Daten unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> selbst einzugeben.

2 BEZAHLUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER

Es besteht die Möglichkeit der Bezahlung mittels selbstständiger SEPA-Überweisung (unter Angabe der Bestellnummer), Kreditkarte oder EPS. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten wegfallen.

3 AUSFOLGUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER

Das KlimaTicket Salzburg SEMESTER wird auf dem Postweg versendet. Bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Versandbestätigung kann ein Postverlust reklamiert werden, ein Ersatz erfolgt kostenfrei. Danach ist ein Ersatzausstellungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs des KlimaTicket Salzburg SEMESTER, wird mittels E-Mail ein für drei Wochen vorläufig gültiges KlimaTicket Salzburg SEMESTER zugesandt. Diese gilt ausgedruckt und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, im angegebenen Zeitraum, als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist jedenfalls erforderlich.

4 VERLÄNGERUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER

Um die Gültigkeit eines KlimaTicket Salzburg SEMESTER zu verlängern, ist eine neuerliche Antragstellung nötig.

5 ÄNDERUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER

Eine „5.1 Änderung des Geltungsbereiches“ oder eine „5.2 Änderung des Nachnamens“ kann persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH durchgeführt werden. Das zu ändernde KlimaTicket Salzburg SEMESTER ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Das KlimaTicket Salzburg SEMESTER ist eine Netzkarte. Ein nachträglicher Zonenzukauf ist nur für das oberösterreichische Tarifgebiet möglich.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMENS

Ein Nachweis der Namensänderung ist beizubringen.

6 STORNIERUNG EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER

Die Stornierung des KlimaTicket Salzburg SEMESTER erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.10 Rückgabe eines bereits gültigen KlimaTicket Salzburg “. Eine Stornierung ist endgültig und kann nicht revidiert werden.

7 VERLUST EINES KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER

Bei Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Magistrat, Gemeinde oder Polizei) und Entrichtung des Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird das KlimaTicket Salzburg SEMESTER ersetzt.

Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung“ ist unter <https://www.salzburg-verkehr.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

- + Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg